Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

14 (28.1.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

14. Sitzung.

Donnerstag, den 28. Januar 1926, nachmittags ½4 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 13. Sitzung.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 623/24.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Justizminister **Trunk**, Finanzminister Dr. **Köhler**, Generalstaatsanwalt Dr. **Hafner**, Ministerialrat **Kirchgäßner**, die Oberregierungsräte **Emele**, **Stockert**, Dr. **Umhauer**, die Regierungsräte Dr. **Curtaz** und **Walz**.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet die Sitzung um ¾4 Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt.

I. Verhinderungsanzeigen:

sind eingelaufen von seiten der Abg. Martin, Frau Rigel und Frau Siebert wegen Erkrankung, wegen geschäftlicher Verhinderung von seiten der Abg. Gebhard und Heck.

II. Aus der Mitte des Hauses:

Antrag der Abg. Bock u. Gen., Personalabbauverordnung (Drucks. Nr. 77b):

Der Landtag wolle beschließen:

1. Sämtliche abgebaute Beamte, die unter Zahlung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, werden auf ihren Antrag wieder in den Dienst in ihrer bisherigen Rangstellung und am Wohnorte ihrer bisherigen Tätigkeit eingestellt.

   Bei Einwendungen der Dienstbehörde hinsichtlich der gesundheitlichen Vereigenschaftung des Beamten entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Ärztekollegium mit einem unparteiischen Vorsitzenden. Im Ablehnungsfalle seitens einer Partei wird letzteres Amt von dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts wahrgenommen.

2. Alle nicht wieder in den Dienst eingestellten abgebauten Beamten bis zur Besoldungsgruppe VII erhalten in Anlehnung an die preußische Verordnung vom 26. Februar 1919 für die ersten 5 Jahre nach dem Abbau bezw. nach Erlaß dieses Gesetzes ein Wartegeld in der Höhe des vollen Diensteinkommens. Nach Ablauf dieser bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters von 65 Jahren erhalten diese Beamten ein Wartegeld nach den Bestimmungen der Reichspersonalabbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 in der Fassung vom 28. Januar 1924 und 4. August 1925.

3. In Anpassung an Art. 1, IV des Reichsgesetzes vom 4. August 1925 über „Einstellung des Personalabbaues" und die wiederhergestellte frühere Fassung des § 46 des RBG. ist ab 1. April 1926 die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit ruhegehaltsfähig.

4. Die abgebauten Beamten, die in den Städten der Sonderklasse und der Ortsklasse A wohnen, erhalten das Wohnungsgeld dieser ihrer Wohnorte.

5. An allen Erhöhungen der Bezüge der aktiven Beamten nehmen die abgebauten Beamten entsprechend dem Hundertsatze teil.

Der Antrag war bereits Gegenstand der Verhandlungen im Haushaltsausschuß; er ist aber erneut wieder eingebracht worden.

Bill.

III. Gesuche:

1. des Landesverbandes der Grund- und Hausbesitzervereine um Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen und der Gebäudesondersteuer,
2. des Neckar-Verkehrsverbandes um Weiterbau des Neckarkanals,
3. des Dr. E. Baur in Karlsruhe, Zentralisierung des Einkaufs der Reichsbehörden in Berlin,
4. des Landesverbands der bad. Hotel-Industrie und verwandter Betriebe, Gebäudesondersteuer.

Geschäftliche Behandlung

diese vier Gesuche werden dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Der Präsident macht hierauf dem Hause die Mitteilung, daß er dem früheren Staatsminister Dr. Freiherr von und zu Bodman zu seinem 75. Geburtstag namens des Landtags Glückwünsche ausgesprochen habe (Zuruf von kommunistischer Seite: Das war wirklich notwendig!). Der Präsident setzt voraus, daß das Haus nachträglich seine Zustimmung dazu geben werde (Zustimmung).

Der Präsident gibt folgendes Dankschreiben bekannt:

Hochverehrter Herr Präsident!

Für die mir namens des Badischen Landtags gütigst übermittelten freundlichen Glückwünsche zu meinem 75. Geburtstag beehre ich mich, den herzlichsten Dank auszusprechen. Die guten Wünsche und anerkennenden Worte für meine Arbeit im Dienste unserer lieben Heimat haben mich hoch erfreut und geehrt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener
gez. Bodman.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten, und zwar

Fortsetzung der Beratung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über den Antrag der Abg. Bock und Genossen, Gewährung von Straffreiheit für alle aus politischen Motiven anläßlich politischer oder wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse begangenen Straftaten (Drucks. Nr. 51 und 51a).

Es erhalten das Wort:

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. Obkircher (D.Vp.):

Soweit der Antrag daraufhinzielt, daß eine weitere Amnestie erlassen werde, will ich mich ganz kurz fassen und mich darauf beschränken, auszusprechen, daß ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters in jeder Beziehung zustimmen kann. Es ist unerfreulich und wirkt schädlich, wenn allgemein Amnestie auf Amnestie erfolgt; das schädigt das Ansehen der Rechtspflege und die Rechtspflege selbst, und es nützt auch denjenigen Personen, die davon Nutzen haben sollen, viel weniger, als wenn von Fall zu Fall die Straffälle daraufhin durchgeprüft werden, ob eine Begnadigung angebracht ist oder nicht: Das aber — und auch in dieser Beziehung kann ich bestätigen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat — geschieht in Baden in allerweitgehendstem Maße. Auf diesem Wege kann der einzelne Fall in seiner individuellen Lagerung viel besser bewertet werden als im Wege der allgemeinen Amnestie.

Dann aber nur ein Wort zu der Meinung oder Behauptung des Redners der sozialdemokratischen Partei, daß „auch in Baden" die Justiz mit zweierlei Maß messe. Ich will mich nicht darüber auslassen, ob der Vorwurf in dieser allgemeinen Form für die Justiz in Deutschland überhaupt berechtigt ist; ich bin allerdings nicht dieser Meinung, sondern meine Auffassung geht dahin: dieser Ruf gegen die Justiz in Deutschland ist ein solcher, der Agitationszwecke verfolgt (Hört, hört! bei der kommunistischen Gruppe), der da und dort vielleicht auch einmal im einzelnen Fall einen Schimmer von Berechtigung haben kann (Abg. Bock: „Einen Schimmer von Berechtigung"!). Ja: einen Schimmer von Berechtigung, aber nur einen Schimmer! Abg. Bock: Meinen Sie München?). Im allgemeinen aber bin ich der Meinung, daß fast alle diejenigen, die darüber reden und schreiben, gar kein Urteil über die einzelnen Fälle haben können (Abg. Bock ironisch: Sehr richtig!), weil sie nicht die Fälle selbst beurteilen, sondern ihr Urteil lediglich auf unvollständige und falsche Pressenachrichten stützen und weil ein Urteil über Justizfälle nicht gegeben werden kann, wenn man nicht den Fall auf Grund der Akten, auf Grund der mündlichen Verhandlungen von Grund auf kennt.

Jedenfalls aber muß ich für Baden sagen: Solange nicht das Gegenteil einwandfrei nachgewiesen ist, muß ich auf Grund meiner Kenntnis der Justizverhältnisse in Baden bestreiten (auf einen Zuruf:) Ja: „bestreiten"!, daß es in Baden Richter gibt, die wenigstens in dieser allgemeinen Form Anlaß zu dem Urteil geben, das vorhin ausgesprochen wurde. Menschlichkeiten kommen schließlich überall einmal vor; in dieser allgemeinen Form aber, wie wir diese Behauptung gestern gehört haben — daß „auch in Baden" die Justiz mit zweierlei Maß messe —, ist sie sicherlich falsch (Abg. Maier-Heidelberg: Der Rechtsanwalt Schmidt in Heidelberg hat das erst in der letzten Hausbesitzerversammlung behauptet!). Das ist aber doch wirklich für mich nicht maßgebend, was der Rechtsanwalt Schmidt in Heidelberg irgendwo und irgendwann einmal behauptet hat (Heiterkeit). Jedenfalls behaupte ich demgegenüber, daß eine solche Behauptung eine Grundlage in den Tatsachen nicht hat (Abg. Ritter: Dann braucht man aber auch nicht glauben, was Sie behaupten! — weitere Zurufe — Unruhe). Ich glaube, daß der badische Richter im allgemeinen — er mag politisch eingestellt sein, wie er wolle — noch immer gewußt hat, die Sache von der politischen Einstellung zu trennen. Das aber ist erste Pflicht des Richters, das ist sein nobile officium; daß er objektiv sein kann und objektiv ist, daß er seine persönliche politische Meinung zu trennen weiß von den Fällen, die er zu behandeln hat (Abg. Schreck: Darüber lachen die Hühner!). Also bitte lachen Sie (Heiterkeit — Abg. Ritter: Sie machen Ihre Sache gut — Glocke des Präsidenten. Der Präsident bittet, die Zwischenrufe einzuschränken).

Ich will dieses Gebiet damit verlassen, und mich der Frage der Beseitigung bestehender Strafbestimmungen über Abtreibung zuwenden. An und für sich tue ich das allerdings ungern; denn ich bin der Meinung, daß diese ganze Frage überhaupt bei uns im Landtag nicht hätte behandelt werden brauchen; denn es handelt sich dabei um eine reine Reichsfrage, die nur im Reiche und im Reichstag entschieden wird. Es liegen ja auch dem Reichstag entsprechende Anträge vor; sie sind auch schon in dessen Rechtspflegeausschuß behandelt. Ganz genau derselbe Antrag, wie er hier von kommunistischer Seite eingebracht wurde, ist auch im Reichstag eingebracht worden; es liegen dort ja auch entsprechende Anträge der sozialdemokratischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Partei vor; im Rechtspflegeausschuß des Reichstages ist im Dezember letzten Jahres über diese Anträge gesprochen und mit demjenigen Ergebnis darüber entschieden worden, wie das voraussichtlich auch hier in diesem Landtag geschehen wird: daß nämlich die Anträge abgelehnt werden, weil es ja gar nicht anders möglich ist, weil sie abgelehnt werden müssen.

Da aber die Angelegenheit nun doch einmal hier im Landtag behandelt werden muß, wollen Sie mir gestatten, daß ich, ohne daß ich mich dabei auf Einzelheiten einlasse, die Frage nun noch von einem besonderen Gesichtspunkt aus betrachte; ich möchte sie nämlich von dem Gesichtspunkt aus behandeln, wie denn etwa eine Beseitigung der Strafbestimmungen für uns im allgemeinen wirken würde.

Woher kommt denn diese Tatsache, die ja nicht von der Hand zu weisen ist, daß heute in Deutschland die Abtreibung der Leibesfrucht eine Massenerscheinung ist? — Die Ursachen an sich sind ja klar. Sie liegen einmal in einer etwas überfeinerten Kultur, die Anlaß wird, daß man nicht mehr allzuviele Kinder in die Welt setzen will; dann rührt es davon her, daß man den wenigen Kindern, die man bekommt, ein besseres Leben zubilligen und verschaffen will, als man es selber gehabt hat; schließlich kommt es — und das ist die berechtigte Seite an der Verringerung der Kinderzahl — von einem erhöhten Verantwortungsgefühl, darin bestehend, daß man nicht mehr Kinder in die Welt setzen will, als man ernähren kann. Insofern ist dieses Bestreben berechtigt; es ist aber auch nur insofern und nur dann berechtigt, wenn man diesen Zweck — verzeihen Sie, Herr Bock, wenn ich Ihnen das wieder sage, obwohl Sie das als einen Scherz im Rechtspflegeausschuß behandelt haben; aber es ist wahrlich kein Scherz —, wenn man nämlich diesen Zweck dadurch erreicht, daß man nämlich entsprechende Enthaltsamkeit übt (Abg. Bock: Enthaltsamkeit übt in Ihrer Klasse!!). Ach, ich nehme an, daß es auch in Ihren Klassen Leute gibt, die ein erhöhtes Verantwortungsgefühl haben und entsprechend diesem erhöhten Verantwortungsgefühl auch in der Beziehung ihre Pflichten ernst auffassen. Aber ein Volk, in dem diese Abtreibungssucht oder diese Abtreibungsseuche in Übermaß betrieben wird, das treibt zweifellos zum Abgrund. Und wir in Deutschland sind schon nahe daran, daß wir an den Abgrund herangehen, auch in der Beziehung. Das will ich Ihnen nun an Zahlen, die ich auch im Rechtspflegeausschuß festgestellt habe, hier nachweisen. Wenn wir wissen, daß die Geburtenzahlen, berechnet auf 1000 Einwohner, noch im Jahre 1870 bis 1880 im Durchschnitt 40 waren, im Jahre 1900: 36, im Jahre 1913: 28 und im Jahr 1923: 20 (Unterbrechender Zuruf des Abg. Ritter: Ist das kein schöner Fortschritt?). Das betrachten Sie vielleicht als einen Fortschritt, andere Leute sind anderer Meinung. In den Großstädten ist das Verhältnis noch wesentlich ungünstiger. In Berlin, um nur das hervorzuholen, wo die Geburten z. B. im Jahre 1870 noch auf Tausend 42 waren, waren es im Jahre 1913 nur noch 20 und im Jahre 1924: 10,8 im Jahr.

Die Gründe für diese erschreckenden Erscheinungen liegen nicht etwa in der Gesundheit des Volkes, darin, daß das deutsche Volk auch in der Beziehung im Abstieg begriffen ist, daß es an Zeugungsfähigkeit fehlt, sondern es liegt einmal an dem Überhandnehmen von Verhütungsmitteln. Dagegen ist nicht allzuviel auf gesetzlichem Wege zu machen. Es ist ja der Versuch in dem neuen Strafgesetzbuch in der Beziehung gemacht, da etwas einzuschreiten. Aber die Hauptursache liegt doch in der Tatsache der Abtreibung, das heißt in der Beseitigung der Leibesfrucht. Dazu einige Zahlen. Das Verhältnis der Fehlgeburten zu der Geburtenzahl: Im Jahr 1913 haben wir auf 1¾ Millionen Geburten 260 000 Aborte gehabt und im Jahre 1921 auf 1 600 000 480 000 Aborte, von denen man wohl mit Recht berechnet, daß 400 000 davon auf künstlichem Weg herbeigeführt sind. Heute ist das Verhältnis selbstverständlich, möchte ich fast sagen, an Hand der Entwicklung ein noch viel ungünstigeres. Im Jahre 1923 haben wir noch einen Geburtenüberschuß von 430 000 im Jahre gehabt. Und bald werden wir, wenn das so weiter geht in der Entwicklung, überhaupt keinen Geburtenüberschuß mehr haben. Das ist zweifellos eine große Gefahr für den Bestand und für die Zukunft unseres ganzen Volkes.

Es gibt aber auch noch eine andere Gefahr. Eine große, und die Hauptgefahr liegt in der Gefährdung der Gesundheit. Denn die Abtreibung ist immer eine Gefahr für das Leben der Mutter, besonders dann natürlich, wenn sie durch Kurpfuscher, wie das ja leider allzu häufig geschieht, getätigt wird. Aber auch dann, wenn es durch Fachärzte geschieht, ist es immer eine Gefahr für das Leben. Auf 50 Fehlgeburten rechnet man 1 Todesfall. Ich habe mir in Berlin im letzten Jahr sagen lassen, daß dort täglich 5 Todesfälle vorkommen, die auf Abtreibungshandlungen zurückzuführen sind, ohne daß man natürlich im einzelnen Falle nachweisen kann, ob jemand anders als die Mutter selbst solche Handlungen vorgenommen hat. Das sind im Jahre 6 000 Frauen, die infolge von Abtreibungshandlungen zugrunde gehen und damit fast ein Drittel der Opfer, die in Deutschland an Tuberkulose sterben. Das sind Zahlen, die, glaube ich, zu denken geben und sehr ernst stimmen und uns gebieten, auf dem Gebiete der strafrechtlichen Verfolgung der Abtreibung nicht allzu leichtherzig vorzugehen.

Nun wird ja geltend gemacht, die Abtreibungsstrafbestimmungen entsprächen nicht den heutigen sittlichen Anschauungen mehr, müßten deshalb geändert werden; es müsse deshalb auch das Strafgesetzbuch entsprechend geändert werden; es müsse deshalb auch das Strafgesetzbuch entsprechend geändert werden, da es nur ein Ausdruck der im Volk herrschenden allgemeinen sittlichen und moralischen Anschauung sei. Aus dieser Meinung, aus dieser Anschauung sind ja auch die Anträge, die im Reichstag eingebracht worden sind, geboren. Der erste war ja wohl ein Antrag Aderhold und Gen., der überhaupt tabula rasa machen wollte, der die ganzen Abtreibungsbestimmungen auch gegen die gewerblichen Abtreiber aufheben wollte. Dieser Antrag ist ja nun nicht weiter verfolgt worden, sondern hat sich zu einem Antrag Radbruch umgewandelt. Das ist der Antrag, der jetzt auch im Rechtspflegeausschuß des Reichstags zur Verhandlung kam, und der dahin ging, es solle straflos sein die Abtreibung inerhalb der ersten drei Monate und dann, wenn die Abtreibung von der Schwangeren selbst oder von einem approbierten Arzt vorgenommen wird. Die Gründe, die dazu angeführt werden, will ich nicht im einzelnen ausführen. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß man sagt, die Frucht sei ein Teil des Körpers der Mutter; es ginge einen anderen, vor allem den Staat, nichts an; das sei reines Persönlichkeitsrecht usw. Dagegen sagen die Ärzte etwas anderes. Ich will darauf nicht näher eingehen. Wann ein fremdes Leben beginnt, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die Ärzte sind jedenfalls anderer Meinung, als die Antragsteller.

Dann wird geltend gemacht, es sei unsittlich, die Geburt eines Wesens zu erzwingen, wenn es in Not und Elend kommt. Das ist ja wohl auch von den Antragstellern vorgebracht worden. Dagegen sage ich, das hat einen Schein von Berechtigung. Daran kann man nicht ohne weiteres vorübergehen. Aber man faßt das Ding vom falschen Ende an, wenn man sagt, deshalb muß man die Abtreibung gestatten; sondern daraus muß man ganz andere Folgerungen ziehen. Daraus muß man die Folgerung ziehen, daß man dafür sorgt, daß das Kind, das in die Welt gesetzt wird, auch leben kann. Und soweit das nötig wird, muß eben da der Staat durch Gesetzgebung und andere

Mittel fürsorgend eingreifen und entsprechende Maßnahmen ergreifen (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg . . ! — Zurufe bei den Kommunisten). Bitte lauter, wenn Sie mir etwas Wesentliches zu sagen haben.

Weiter wird geltend gemacht und ist auch im Rechtspflegeausschuß bei uns geltend gemacht worden, die Strafbarkeit verfehle ja ihren Zweck, denn man sehe ja, daß die Abtreibungen doch nicht nachgelassen haben. Das ist ein Einwurf, mit dem man schließlich jedes Strafgesetz für unnötig erklären kann (Abg. Bock: Nein, das beweist nur, daß es soziale Ursachen gibt!). Denn man kann schließlich dann auch die Bestrafung von Diebstahl und Betrug als unrichtig und falsch hinstellen (Zuruf des Abg. Bock). Denn wir sehen, daß je nach den wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen der Diebstahl und Betrug und andere strafbare Handlungen überhand nehmen, trotzdem wir Strafrichter und Strafbestimmungen haben. Wir wollen aber dazu doch sagen, wir erreichen damit wenigstens daß es nicht überhand nimmt. Wenn wir die Abtreibungsstrafbestimmungen aufheben, dann nehmen die Abtreibungen auch überhand, wenn jede Hemmung fehlt (Abg. Bock: Die nehmen doch schon überhand! — Abg. Schreck: In Rußland nehmen sie ab! — Glocke des Präsidenten).

Zu den Folgen! Wenn wir die strafrechtlichen Bestimmungen aufheben, so führt das zweifellos zu einer Verwilderung des Verkehrs der Geschlechter untereinander (Abg. Schreck: Schrecklich!). Denn dann fällt ein großer Teil der Hemmungen weg, die immerhin vorhanden sind. Abgesehen von den sittlichen und ethischen Gründen, die davon abhalten, sich dem außerehelichen Geschlechtsverkehr hinzugeben, sind doch die Gründe, die da hemmend wirken, beim Mädchen die Furcht vor der Schande, mit Recht!, und beim Mann die Furcht vor den Alimenten. Und wenn diese Gründe wegfallen, dann fehlen die Hauptgründe, die im allgemeinen oder vielfach abhalten von dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, vor der schrankenlosen Hingabe des Mädchens an den Mann; und das wollen wir doch nicht unterstützen.

Wir würden aber außerdem — und das ist doch sehr wesentlich — eine gewaltige Überhandnahme der Geschlechtskrankheiten erleben (Abg. Maier-Heidelberg: Da hat der Krieg dafür gesorgt!). Der Krieg hat selbstverständlich viel dazu beigetragen, das bestreite ich gar nicht; aber das ändert nichts an der Tatsache, daß, wenn diese Hemmungen wegfallen, wenn der ungehemmte Verkehr kommt, dann die Geschlechtskrankheiten noch mehr überhandnehmen. Das ist doch auch eine zweite und eine gewaltige große Gefahr, die doch verhütet werden muß.

Und dann kommt die Abnahme der Geburtenzahl und die Aufgabe des Volkstums überhaupt.

Nun ist ja darauf hingewiesen worden, daß durch unsere Rechtsprechung, bezw. die Rechtsprechung unserer oberen Gerichte, durch die Lehre vom „untauglichen Versuch am untauglichen Objekt" — ich will darauf nicht näher eingehen — Härten vorgekommen sind und daß da Verurteilungen vorkommen, die, ich will einmal sagen, nicht mehr verstanden werden. Das will ich gar nicht bestreiten, das ist zweifellos eine Rechtsprechung, die in vielen Fällen zu Härten geführt hat; sie ist aber in den meisten Fällen durch Begnadigung einigermaßen ausgeglichen worden. Nun wissen wir ja aber, und haben es von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß wir ein neues Strafgesetzbuch in absehbarer Zeit erwarten und daß darin auch die Bestimmungen über den Versuch wesentlich geändert sind, und vor allem, daß durch die neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuchentwurfs die Verurteilung in solchen Fällen wohl im wesentlichen verhütet werden wird, weil solche Fälle straflos sein werden.

Wesentlich ist, daß auch die Stellung des Arztes durch das neue Strafgesetzbuch festgestellt und sichergestellt wird. Denn bis jetzt ist nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte jeder Arzt strafbar, der Abtreibungshandlungen vornimmt. In der Praxis gestaltet sich das ja wohl auch bei uns meistens so, daß dann, wenn wirklich ärztliche Gründe zur Abtreibung oder Beseitigung der Leibesfrucht vorliegen, wenn die Gesundheit der Mutter es unbedingt erfordert, kaum Verurteilungen ausgesprochen werden. Aber der Arzt steht doch immer mit einem Fuß im Gefängnis, wenn er solche Handlungen vornimmt.

Es kommt dann der Streit, ob sogenannte soziale oder wirtschaftliche Indicationen zur Beseitigung der Leibesfrucht berechtigen. Darüber besteht wohl in den Kreisen, die mit den Dingen zu tun haben, kein Zweifel, daß die sogenannte wirtschaftliche Indication, das heißt das Recht, Abtreibungshandlungen vorzunehmen aus wirtschaftlichen Gründen, niemals zugelassen werden kann, sondern daß da eben wieder etwas anderes einsetzen muß, daß da die Fürsorge für die Mutter und das Kind einsetzen muß, um den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Ich komme nun zum Schluß und sage: Wir können die Bestimmungen gegen die Abtreibung im Strafgesetzbuch unter keinen Umständen entbehren; sonst treten die Folgen ein, die ich schon skizziert habe, und die ich noch einmal zusammenfassen will: Die Folgen liegen in einer hemmungslosen Preisgabe, Zunahme der Abtreibungen, überhaupt einer Verwilderung des Verkehrs, einer Zunahme der Geschlechtskrankheiten, einer Abnahme der Geburten und einer Aufgabe des Volkstums überhaupt. Deshalb müssen die Strafbestimmungen bleiben. Sie sollen so gemildert und umgewandelt werden, wie sie im neuen Strafgesetzbuch vorgesehen sind. Bis dahin soll die Gnadeninstanz in den Fällen, wo es berechtigt ist, mildernd eingreifen; dann ist aber alles geschehen, was geschehen kann und was geschehen darf (Beifall in der Mitte).

Abg. Dr. Hoffmann (Zentr.):

Auch von unserer Seite können die Ausführungen des Abg. Schreck nicht unwidersprochen bleiben.

Wenn davon gesprochen wird, daß die Notwendigkeit besteht, den § 218 des Strafgesetzbuchs abzuschaffen, weil die wirtschaftliche Lage darnach sei, daß man den Frauen, die in Nöt sind, nicht zumuten könne, das in ihnen keimende Leben auszutragen, dann muß zunächst einmal auf die ganz erschreckenden Zahlen der Geburtenabnahme in Deutschland hingewiesen werden, die Tatsachen liefern. Und wenn man dann an die Frage herantritt, ob etwa die Justiz, die Rechtsprechung, die Gesetzgebung in der Lage sei, hier eine Heilung, eine Änderung zu schaffen, so wird man sich allerdings von vornherein sagen müssen, daß die Justiz nicht die alleinige Retterin hier sein kann, aber auch nicht sein will.

Wenn wir nach den Ursachen forschen, so sehen wir allerdings auf der einen Seite die wirtschaftliche Not. Schauen wir aber zum Beispiel in Länder, die sich in einer besseren wirtschaftlichen Verfassung befinden als Deutschland, sehen wir zum Beispiel nach Frankreich hinüber, schauen wir auch in jene Zeiten, da Deutschland noch in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, so begegnen wir schon damals dieser Dekadenz des Volkes, wir begegnen schon damals dem Ruf nach Abschaffung des § 218, weil er angeblich den modernen Ansichten über Sittlichkeit nicht mehr entspreche. Hier kann man doch tatsächlich nicht mehr von wirtschaft-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

licher Not sprechen; sondern die Not scheint mir auf einem ganz anderen Gebiet zu liegen, nämlich auf dem ideellen Gebiet. Hier scheint wirklich eine sittliche Not vorhanden zu sein (Sehr richtig! beim Zentrum), und nicht nur Deutschland und Frankreich, sondern vielleicht das ganze Abendland wird sich dieser sittlichen Not gegenüber sehen und wird daran denken müssen, hier nun endlich Heilung zu schaffen — die aber nicht etwa darin bestehen kann, daß man gesetzliche Bestimmungen, die noch Hemmungen bedeuten (wie der Herr Vorredner gesagt hat) abschafft, sondern daß man nach den Ursachen frägt und die Ursachen nicht etwa allein in einer augenblicklichen wirtschaftlichen Not sieht, sondern in jener Unsittlichkeit, in jenen mangelnden Hemmungen, die das Abendland heute in allen Völkern zu vrzeichnen hat gerade den sittlichen Fragen gegenüber.

Es sind allerdings zwei Welten, die sich hier gegenübertreten: die materialistische Weltauffassung und -Anschauung, die meint, sie könne die Not der Zeit nur aus der Zeit heraus, aus dem Augenblick heraus bessern, und auf der anderen Seite die ideelle Weltanschaung, die christliche Weltanschauung, die über den Augenblick hinaus nach etwas Höherem zeigt, nach Gott weist, der der Menschheit ganz bestimmte Normen gegeben hat, nach denen sie zu leben hat, nach denen sie aber auch leben kann, so daß, wenn sie nach diesen Normen leben wird, sie auch aufsteigen und nicht absteigen wird, wie wir es heute tatsächlich bei den Völkern vor uns sehen (Sehr richtig beim Zentrum). Diese zwei Welten treten sich nicht nur in der Frage des § 218 gegenüber, sondern wir können heute konstatieren, daß ein Kampf auf Leben und Tod ausgebrochen ist zwischen diesen zwei grundsätzlichen Weltanschauungen; der Kampf der ideellen und der christlichen Weltanschauung gegn die materialistische Auffassung. (Abg. Ritter: Es fehlt nur noch die Kanzel dort drüben! — Gegenruf des Abg. Dr. Föhr. — Glocke des Präsidenten.)

Wenn nun der Materialismus selbst darauf hinweist, daß Gefahren vorhanden sind, wenn zum Beispiel darauf hingewiesen wird, daß die Gesundheit gefährdet sei, so kann man daraus schon etwas folgern, nämlich die Tatsache, daß der Materialismus und die Auffassung, die sich auf ihn stützt, sich schließlich selbst töten muß. Jawohl, die Gesundheit ist gefährdet!

Und wenn man weiter noch sagt, daß eine überfeinerte Kultur vorliege, so frage ich mich, ob hier etwas von Kultur zu sehen ist. Mir scheint, daß nicht eine überfeinerte Kultur vorliegt, sondern daß eine verrohte Unkultur da ist (Sehr richtig beim Zentrum).

Nun wird von einem „erhöhten Verantwortungsgefühl" gesprochen. Die Schwäche der materialistischen Weltauffassung und Weltanschauung war immer, daß sie hinüberschielen mußte nach ideellen Gründen. Wenn sie von einem „erhöhten Verantwortungsgefühl" spricht, so ist das eine Begründung, die aus der ideellen Weltanschauung übernommen wird.

Die erhöhte Verantwortungsfreudigkeit und das erhöhte Verantwortungsgefühl wird allerdings von uns gefordert. Wir gehen aber nicht von dem Augenblick aus, nicht von der wirtschaftlichen Notlage, sondern wir sagen, das erhöhte Verantwortungsgefühl besteht vor allem den sittlichen Prolemen und sittlichen Fragen gegenüber; wenn man sich einmal so diesem Problem gegnüber eingestellt haben wird, dann wird man sehen, daß mit einem wahrhaft erhöhten Verantwortungsgefühl allerdings die Ursachen der Dekadenz beseitigt werden können.

Auf diese Fragen, die hier angeschnitten werden, gibt die Sittlichkeit und die sittliche Weltanschauung die einzig richtige Antwort. Wir kommen nicht weiter, wenn wir etwa meinen, wir könnten die wirtschaftliche Not von unseren Kindern, von unserer Zukunft dadurch abhalten, daß wir das keimende Leben in der Mutter morden. Denn etwas anderes ist es nicht. Ich will nicht davon sprechen, daß man empfängnisverhütende Mittel verwendet; aber man ist einen Grad weitergegangen, wenn man das keimende Leben, das bereits ein menschliches Wesen mit Seele darstellt, im Mutterleibe mordet. Dadurch wird die wirtschaftliche Not wahrhaftig nicht beseitigt; aber eine andere Not wird hervorgerufen, das ist die sittliche Not, in der unser Volk langsam verkommen muß.

Es ist etwas ganz anderes, was die Ursachen beseitigen kann, abgesehen davon, selbstverständlich, daß man gezwungen sein wird, die wirtschaftliche Not als solche zu beseitigen und damit viele Veranlassung nehmen wird, die hier Grund zu einem Vorgehen wird, das dann durch § 218 unter Strafe gestellt ist. Ich habe ja schon ausgeführt, daß die wirtschaftliche Not allein hier nicht in Frage kommen kann, sondern daß es mangelnde Sittlichkeit und mangelndes Verantwortungsgefühl ist in den meisten Fällen. Ich denke nur daran, was die Lebewelt sich auf diesem Gebiet leistet, um zu erkennen, daß hier die Schuld zu suchen ist. Wir werden die Ursachen, die letzten Wurzeln nur beseitigen können, wenn wir uns darauf besinnen, daß wir ein willensstarkes Geschlecht werden wollen, wenn wir den starken Willen aufbringen, nicht nur die wirtschaftliche Not als solche zu beseitigen, sondern aus dem Verantwortungsgefühl heraus, auch unsere Kinder nicht in diese Lage zu bringen, auch die geistige, dann werden wir zu der Überzeugung kommen, die bereits schon empfohlen ist. Aber wir sehen ja gerade, daß man sich in der Willensfreiheit keine Grenzen auferlegen lassen will, daß man sich keine Hemmungen auferlegen will. Man will sich persönlich ja als Vater und Mutter bekennen, aber das lebende Wesen, das soll gemordet werden. Ich sage mir, wenn sie hier Ursachen beseitigen wollen, dann gehen sie zuerst in sich und an sich, stärken Sie Ihren Willen und mäßigen Sie auch in dieser Hinsicht Ihr persönliches Leben.

Weil gerade diese Ausführungen von kommunistischer Seite gefallen sind, so darf ich darauf hinweisen, daß die kommunistischen Ehen allerdings nicht die heiligsten Ehen sind, und wenn von der Gerechtigkeit der Justiz gesprochen wurde in diesem Zusammenhang, so hoffe ich, daß bei den kommunistischen Ehescheidungsprozessen die Justizgerechtigkeit nicht zu kurz kommen wird.

Das ist mehr ein Standpunkt persönlicher Art; das wird man nicht verhüten, daß der § 218 noch eine letzte sittliche Hemmung mit Strafdrohung unterstützt.

Abg. **Martloff** (Sozdem.):

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im letzten Jahre bereits einen Antrag gestellt, welcher eine Milderung der Bestimmungen der §§ 218 und 219 des Reichsstrafgesetzbuches vorsieht. Der Herr Kollege Obkircher hat in seinen Ausführungen auf diesen Antrag bereits abgehoben. Es war in der 40. Sitzung vom 17. Dezember d. J. Jahres, wo der Rechtspflegeausschuß des Reichstags zu dieser Frage Stellung genommen hat. In jenen Verhandlungen hat mein Partei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

freund Dr. Moses darauf hingewiesen, daß der letzte Arztetag in Deutschland dargetan habe, daß in Deutschland etwa 500 000 künstliche Abtreibungen erfolgen. Mein Parteifreund Moses war aber der Meinung, daß diese Zahl von 500 000 eigentlich noch zu nieder geschätzt sei, man wahrscheinlich mit einer künstlichen Entfernung, der Einleitung von Aborten von 700 000—800 000 im Jahre rechnen dürfe, und er fügte hinzu, daß von diesen 700 000—800 000 Unterbrechungen der Geburt mindestens etwa 80 Prozent krimineller Natur seien. Von diesen 700 000 bis 800 000 künstlichen Geburtsunterbrechungen, die in Deutschland stattfinden dürften, werden im ganzen etwa 2000 kriminell erfaßt. Die große, überwiegende Zahl wird kriminell überhaupt nicht erfaßt, sondern es sind nur diejenigen, die vielleicht durch Ungeschicklichkeit — wie es manchmal gerade in arbeitenden Kreisen der Fall ist —, der eine dem anderen erzählt, das und das habe ich getan, um die Frucht zu entfernen, durch Denunziation mancher Nachbarinnen kommen die Dinge dann zu Gehör der Gerichte und dann wird der arme Schächer gefaßt am Kragen und zur Verantwortung gezogen. Die übrige große Masse aber wird nicht erfaßt, und es werden außerdem nicht erfaßt die Kreise der Besitzenden, die sich vielfach nicht in der unglücklichen sozialen Lage befinden, wie die Angehörigen der arbeitenden Stände. Die Frauen der besitzenden Klassen können hingehen in die Sanatorien und auf einem entsprechenden Wege dafür sorgen, daß das keimende Leben in geeigneter Weise entfernt wird. Es stehen ihnen andere Mittel und Wege zur Verfügung, das keimende Leben im Mutterleibe zu beseitigen, was den Angehörigen der unteren Schichten nicht möglich ist und ihnen nicht zur Verfügung steht. Im Grunde genommen sind die Bestimmungen der §§ 218 und 219 heute ein Ausnahmegesetz gegen die Frauen des arbeitenden Standes (Abg. Schreck: Gar nichts anderes! — Abg. Bock: Keine Religionsfragen! — Widerspruch). Bitte, geben Sie mir einmal eine statistische Darstellung, wie viele Frauen besitzender Schichten erfaßt worden sind von den Gerichten, wieviele vor Gericht gestellt worden und zur Aburteilung gekommen sind (Abg. Schreck: Der Herr Justizminister hat es verweigert). Ja, es gibt viel mehr, ich wette hundert gegen eins, wenn eine Statistik aufgenommen wird, viel mehr Angehörige der unteren Schichten und nicht nur allein etwa solche, die aus rein materialistischen Erwägungen zu einer solchen Handlung gekommen sind, wie vorhin mein Vorredner, Herr Kollege Dr. Hoffmann gemeint hat, sondern die sehr gut christlich erzogen worden waren. Ich erinnere Sie beispielsweise auch an die Mägde auf dem Lande draußen, wo mir persönlich Fälle bekannt wurden, die dann abgeurteilt worden sind, teilweise sogar verurteilt wurden, obwohl sie nicht einmal eine Abtreibung vorgenommen haben, sondern weil sie mit einem untauglichen Mittel, an einem untauglichen Objekt eine Handlung vorgenommen haben, die gar keine Wirkung haben konnte, wo also trotzdem eine Bestrafung erfolgt ist, auf Grund der heutigen gesetzlichen Bestimmungen. Also auch die „Unschuld auf dem Lande", auch dort in jenen Kreisen kommen diese Dinge vor, die nicht etwa berührt sind von dem Gedanken des sogenannten Materialismus, sondern die sehr wohl idealistisch, christlich-idealistisch erzogen worden sind und trotzdem zu solchen Handlungen sich vielfach haben hinreißen lassen, Handlungen, die bestimmt werden aber meistens aus sozialen Erwägungen und sozialen Gefühlen heraus. Diese Frage ist nicht nur als eine kriminelle zu betrachten vom kriminalistischen Standpunkt aus, vom Standpunkt des Richters, der Recht zu sprechen hat, sondern zu betrachten — wenn auch der Herr Abg. Obkircher dies mit einer Handbewegung abzutun versucht — vom sozialen Standpunkt aus. Gerade aus sozialen Ursachen heraus kommen meistens derartige Handlungen vor, wenn ich auch nicht bestreiten will, daß in den Kreisen der höheren Gesellschaftsschichten, die es finanziell nicht drückend empfinden würden, wenn sie mehr Kinder haben, nichts desto weniger zur Verhütung der Empfängnis und auch zur Beseitigung der etwa eingetretenen Folgen viel mehr getan wird als in den unteren Klassen, denen nicht die Mittel zur Verfügung stehen, weil sie das Wissen nicht besitzen, das notwendig ist, um derartige Handlungen zu begehen. Sie werden zugeben, daß in den Kreisen der besitzenden Schichten viel weniger Kinder vorhanden sind, als in den Kreisen der Arbeiter oder in den Kreisen der Bauern draußen, das ist doch der deutliche Beweis dafür, daß nicht immer die Enthaltsamkeit geübt wurde, wie sie der Herr Abg. Obkircher gepredigt hat, sondern, daß zweifelsohne andere Behelfsmittel angewandt worden sind, um etwaige Folgen zu verhüten, oder, sofern sie eingetreten sind, zu beseitigen. Ich möchte Sie an das soziale Elend der heutigen Zeit erinnern, das für die Kreise in Betracht kommt, die in den unteren Schichten sich befinden, auf das ungeheuere Wohnungselend, auf die Wohnungsnot. Die Herren Hausbesitzer werden es mir nicht in Übel nehmen, wenn ich darauf hinweise, daß es sehr viele Hausbesitzer gibt, die Familien mit vielen Kindern nicht haben wollen. Es wird die Frage gestellt, haben Sie Kinder? Wieviel Kinder haben Sie? Kinder also wollen sie nicht haben und wenn ihr Antrag, den wir zur Kenntnis genommen haben, Aufhebung der Zwangswirtschaft, durchgeführt ist, werden diejenigen, die eine große Kinderzahl haben, zunächst einmal exmittiert und aus der Wohnung herausgeschafft, und dann werden die Gemeinden dafür sorgen können und sehen, wie sie diese Familien unterbringen. Das Kinderglück und der Kindersegen ist für viele Kreise der arbeitenden Schichten leider kein Glück, sondern er ist immer mehr zu einem Unglück geworden. Daran zu arbeiten in sozialer Hinsicht, daß dies anders wird, das muß die Aufgabe insbesondere aller derjenigen sein, die es ernst meinen auch vom sittlichen und ideellen Standpunkt, nicht nur vom materiellen Standpunkt, die es ernst damit nehmen, die Lage unseres Volkes so zu heben, damit es ökonomisch und wirtschaftlich in der Lage ist, auch tatsächlich Kinder groß ziehen zu können, damit die Mutter wieder Freude haben kann mit einem Kinde, nicht daß sie, wenn sie heute in den unteren sozialen Schichten sich Mutter fühlt, mit bangem Herzen der Niederkunft entgegensieht und heute in vielen Fällen nicht weiß, wo sie gebären soll, weil sie eine Wohnung nicht zur Verfügung hat, daß sie in die Klinik muß, weil sie in der Tat nicht weiß, wo sie das Haupt des Kindes hinlegen soll.

Ich glaube, die Gründe, die viele Kreise veranlassen, gegen das Strafgesetzbuch zu verstoßen, sind insbesondere in den Schichten der arbeitenden Bevölkerungsklassen nicht etwa überfeinerte Kultur, von der der Kollege Obkircher gesprochen hat, daß sie deswegen keine Kinder mehr haben wollten, sondern weil sie gezwungen sind durch die soziale Not, hier unter Umständen das keimende Leben zu töten.

Es war vorhin der Herr Kollege Dr. Hoffmann, der vom Morde des keimenden Lebens im Mutterleibe gesprochen hat, es wird am Platze sein, daran zu erinnern, daß wir vier Jahre ein Verbrechen hinter uns haben, wo nicht das keimende Leben getötet worden ist, mit dem Segen, sondern das gegebene Leben getötet und gemordet und hingeschlachtet worden ist. Da hat man diese vielen Stimmen der Sentimentalität und des Idealismus leider in diesen Kreisen, die sich jetzt gegen eine Erleichterung der strafrechtlichen Bestimmungen wenden, nicht gehört, dort waren es die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kreise der Vaterlandspartei, die darin übereingestimmt haben, dafür einzutreten, daß noch länger jener Mord an geborenen Lebewesen ausgeführt werde, ganz abgesehen davon — mit Recht hat das mein Parteifreund Maier dazu bemerkt, — sehr viel keimendes Leben durch übertriebene Frauenarbeit zugrunde gerichtet wird und künstliche Aborte, Zwangsaborte eintreten infolge der Not, infolge der Überarbeitung, infolge der schlechten und mangelhaften Ernährung und dergleichen, was damit zusammenhängt.

Wir stehen unsererseits auf dem Standpunkt, daß nicht eo ipso, wie die kommunistische Fraktion beantragt hat, § 218 und 219 ohne irgend welche Einschränkung aufgehoben werden soll. Wir haben gesehen, daß man in Rußland, wo man das getan hatte, zu einer anderen Regelung kam, daß auch dort heute die rechtliche Bestimmung getroffen worden ist, daß bis zum dritten Monat die Möglichkeit gegeben ist, durch einen approbierten Arzt in einer Klinik die Entfernung der Schwangerschaft vornehmen zu lassen. In Rußland hat man gesehen, daß jetzt durch die radikale Bestimmung der Aufhebung ohne Einschränkung und das Gewährenlassen unverantwortlicher Personen, die nicht als Ärzte in Frage kommen, sondern als weise Frau und weise Männer in Frage kommen, solche Handlungen begangen werden, daß das nicht opportun ist, sondern eine andere Regelung getroffen werden muß. Wir wollen deshalb und das wurde auch im Rechtspflegeausschuß seitens unserer Fraktion gefordert, lediglich eine einschränkende Bestimmung bis zur Schwangerschaft von drei Monaten. Es ist von ärztlicher Seite zugestanden worden, daß man sehr leicht in der Lage ist, die Dauer der Schwangerschaft festzustellen, um etwaige Fehlgriffe verhüten zu können.

Dann möchte ich an etwas erinnern: heute liegen die Dinge in Deutschland beispielsweise so, daß wenn eine ledige Beamtin unter Umständen in Schwangerschaft gerät, sie dann nicht mehr als würdig erachtet wird, im Dienste zu bleiben und sie aus dem Dienst ausscheiden muß. Es sind nicht nur allein die Gesetzgeber, sondern die Kreise der Kolleginnen selbst, wie ich weiß und wie ich verfolgt habe, die sich dagegen wandten, daß solche, wie man sie nennen pflegt, gefallene Mädchen noch länger als sittlich würdig erachtet werden könnten, im Dienste zu bleiben. Solche Personen werden nun in eine Zwangslage gebracht durch die heutige Gesetzgebung. Wenn sie ihren Posten behalten wollen als Beamtin, und es sind Folgen ihres Vergehens eingetreten, so bleibt ihnen schließlich nichts übrig, als schließlich zu diesem Mittel zu greifen.

Der Herr Abg. Obkircher hat Schlußfolgerungen gezogen, die ich nicht teilen kann. Er meint, wenn eine Einschränkung auf strafrechtlichem Gebiete eintreten würde, würde das zu einer Verwilderung des Geschlechtsverkehrs führen, es würde dazu führen, daß Frauen und Mädchen sich ohne weiteres hingeben würden. Ich glaube, das ist eine schlechte sittliche Einschätzung unserer Frauen und Mädchen, daß sie nicht die Kraft und die Stärke haben und sich nur dann, wenn der Strafrichter droht, nur dann, wenn sie Furcht vor Strafe haben müssen, davor hüten, in einen verwilderten Geschlechtsverkehr einzutreten. Das Prinzip der Furcht und Strafe geht daneben. Es ist eine Unterschätzung der sittlichen Kräfte, die in unserem Volke an sich vorhanden sind. Man soll nicht etwa glauben, daß man die Sache regulieren und fördern kann dadurch, daß man strafrechtliche Bestimmungen trifft und sagt, wenn du das tust oder nicht tust, wirst du dem Strafrichter zugeführt, und daß eine schrankenlose Hingabe stattfände. Ich glaube, es würde sich schlecht für uns anschicken, auf diesem Gebiete Moralrichter sein zu wollen und Moral pauken zu wollen. Die Natur, das gestehen Sie zu, die Natur verlangt nun einmal ihre Rechte. Wie es aber nun einerseits Menschen gibt, die in der Lage sind, sich zügeln und beherrschen zu können, so wird es auf der anderen Seite immer auch Menschen geben, die dazu nicht imstande sind, die ihren natürlichen Trieben eben freien Lauf lassen werden. Bei solchen Menschen wird eben das Gefühl entscheiden, anstatt der Verstand, der natürlich vorhanden sein sollte, um auf diesem Gebiete hemmend und regulierend zu wirken und einzugreifen. Man kann also nicht sagen, die heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wären in der Lage, zu verhindern, daß die Abtreibungen zunehmen oder sie hätten einen Erfolg in diesem Sinne gehabt; im Gegenteil muß ausgesprochen werden: trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die Zahl der Abtreibungsfälle zugenommen. Ich habe größtenteils gefunden, daß diejenigen, die sich in den strafgesetzlichen Bestimmungen verstricken, vorher — im Augenblick ihrer Handlung: im Augenblick des Geschlechtsverkehrs, selbstverständlich, aber manche auch nicht einmal, wenn sie die Handlung der Abtreibung selbst begingen — gar nicht wissen und gar nicht daran denken, daß sie sich verstricken werden.

Allerdings bin ich nicht in der Lage, dem Antrage zuzustimmen, wie er von seiten der Kommunisten gestellt worden ist, er verlangt ja vollständige Aufhebung der Strafbestimmungen. Aber es ist doch notwendig, auf die sozialen Ursachen, die sozialen Gründe hinzuweisen, die neben anderen Gesichtspunkten in den Schichten der höheren Bevölkerungsklassen etwa dafür bestimmend sind, die Kinderzahl zu beschränken. Es ist doch nicht etwa so, daß lediglich diejenigen am sittlichsten dastehen, die möglichst viele Kinder haben, und daß die anderen, die weniger Kinder besitzen — die vielleicht etwas zur Verhütung der Empfängnis getan haben —, weniger sittlich oder moralisch weniger einwandfrei wären. Denn Kinder zu gebären und sie ins Elend hineinzusetzen, ist unter Umständen moralisch verwerflicher, als Kinder dann nicht zu gebären, wenn man doch im voraus schon weiß, daß sie nur ins Elend hineinkämen; es ist verwerflich, wenn Leute, die beispielsweise geschlechtskrank oder syphilitisch sind, Kinder in die Welt setzen, die dann nichts anderes sind als eine Last für die Gesellschaft. Denken wir nur an die Idioten, die in vielen Fällen unter solchen Umständen erzeugt werden — und die dann späterhin lediglich eine Belastung für die Gesellschaft darstellen.

Wir sind der Meinung, daß in solchen Fällen, in denen Bestrafungen stattfanden, sehr wohl im Wege der Einzelbegnadigung vorgegangen werden kann, daß man insbesondere immer prüfen und berücksichtigen sollte, inwieweit für die in Rede stehende Handlung soziale Nöte bestimmend gewesen sind.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen diese Dinge gewerbsmäßig betrieben werden, in denen also jemand aus der Abtreibung ein Geschäft macht und dadurch in unverantwortlicher Weise handelt, sind wir allerdings der Meinung, daß es sehr wohl am Platze ist, strafrechtlich in der Weise durchzugreifen, wie das erforderlich erscheint. Ich wiederhole aber nochmals, in all denjenigen Fällen, in denen soziale Not die Triebfeder des Handelns war, ist eine mildere Beurteilung am Platze. Insbesondere soll das für Verurteilungen in solchen Fällen gelten, wobei Mütter eine solche Abtreibungshandlung begangen hatten, die überhaupt gar keine Wirkung auslösen konnte: also für die Fälle des sogenannten Versuchs am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln.

Abg. Frau Richter (Bürgerl. Ver.):

Die Behandlung der beiden Paragraphen 218 und 219 des Reichsstrafgesetzbuches hier im Plenum verursacht uns Frauen

jedesmal innere Seelennot; nachdem nun aber soviel von Männerseite zu dieser Angelegenheit gesprochen worden ist, sehe ich keinen Ausweg: ich muß als Frau auch ein paar Worte dazu sagen; Frau Abg. Siebert hatte sich ja schon zum Wort vormerken lassen und da sie krank ist, möchte ich jetzt einige Erklärungen abgeben.

Die Ausführungen des Herrn Abg. Oblircher waren mir in ihrer Sachlichkeit ganz aus dem Herzen gesprochen. (Abg. Bock: Hört, hört! Ich hätte Sie für etwas weichherziger gehalten.) Ich wünschte, wir Frauen könnten jedesmal, wenn dieser Paragraph behandelt wird, die Möglichkeit, im Ausschuß — also im engeren, kleineren Kreise, nicht vor der Öffentlichkeit — sachlich auch dazu Stellung nehmen; in der Öffentlichkeit besteht für uns eine Schwierigkeit.

Wenn ich an die verheirateten Frauen denke, die in den Gefängnissen sitzen, weil sie für die Sünde büßen, dem keimenden Leben das Werden abgesprochen zu haben, so empfinde ich aufrichtiges Bedauern und habe das tiefste Mitleid mit diesen Frauen. Es sind aber nicht allein diese Frauen, die in solchen Fällen die Schuld tragen; jedesmal, wenn ich von einer solchen Frau höre, möchte ich fragen: Wo ist der Mann, der gleichfalls an der Schuld mitzutragen hätte? (Sehr richtig! auf beiden Seiten des Hauses!). Wenn alle Eltern, alle Väter und Mütter so recht empfinden würden, welcher Segen es ist, eine große Familie zu haben, Kinder erziehen zu können und später im Alter eine Stütze an ihnen zu haben, dann würde über diese Paragraphen nicht allzuviel zu reden sein: leider Gottes ist es aber meistens so, daß man erst beim Verlust eines lieben Kindes erfährt und einsieht, welch tiefe Wunden der Tod eines solchen Kindes verursachen kann. Sonst würde vielleicht manche Mutter sich besinnen, dort einzugreifen, wo Gott dem Menschen ein Seele für das werdende Leben anvertraut.

Vorhin wurde von der „Frau in der Fabrik", „in der Arbeit" gesprochen. Gewiß ginge das Bestreben von uns Frauen dahin, zu verhindern, daß Frauen überhaupt in der Fabrik tätig sein müssen — ganz besonders aber in der Zeit, in der sie hoffen, einem Kinde das Leben zu schenken. In einer Zeit der wirtschaftlichen Not jedoch, wie wir sie heute durchleben, ist es natürlich sehr viel schwieriger, zu derartigen Fragen und Problemen Stellung zu nehmen; besonders schwierig ist es dann, wenn man nicht vermöge eines starken Gottvertrauens, die Überzeugung hat, daß ein Christ, der an Gott glaubt, die Not des Lebens nie in solchem Maße werde erfahren müssen, daß er nicht einmal seinem Kinde Brot zu geben hätte.

Und zu all den vorgetragenen Zahlen möchte ich hinzufügen: es sind ja auf diese hier in Frage kommende Art seit Abschluß des Krieges mehr Kinder und damit mehr Leben zum Erliegen gekommen, als der ganze Krieg überhaupt an Menschenleben gefordert hat; es wäre eine ungeheuere Verantwortung für uns alle, wenn wir irgendwie den Damm durchbrechen würden, der sich schützend noch dagegenstellt, daß auf solche Weise noch weitere Leben zuschanden werden. Ein ewiges Sittengesetz fordert Achtung vor dem werdenden Leben; es fordert weiter, daß Beherrschung der Begierde geübt und die Selbstzucht gepflegt werde. Wir christlichen Frauen vermögen uns nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß wir lediglich unseren Gefühlen leben und eventuell mit dem Verstande noch einiges andere besorgen können, sondern wir müssen uns ganz genau an das halten und so leben, wie uns durch unsere christliche Weltanschauung vorgeschrieben ist. Hüten wir uns deshalb, Rücksichten auf materielle Dinge und materielle Vorschriften dem entgegenzustellen, was für uns heilig und insofern sogar ganz besonders heilig sein muß, als es sich um die Seele von werdenden Menschen handelt.

Ich glaube, daß ich im Sinne der hier anwesenden Frauen gesprochen habe. Etwas unternehmen können wir hier ja im großen und ganzen nicht. Ich freue mich jedoch, daß im Bevölkerungspolitischen Ausschuß des Reichstages die Frauen durch eine reichliche Zahl von weiblichen Mitgliedern vertreten sind, die jedenfalls ganz in diesem Sinne zu dem zu schaffenden Gesetze Stellung nehmen werden (Beifall).

Justizminister **Trunk**:

Der Antrag enthält zweierlei: Amnestie, solche im allgemeinen und für Abtreibungsfälle im besonderen, sowie die Mitwirkung dahin, daß die Bestimmungen der §§ 218/19 des Strafgesetzbuches beseitigt werden; entweder jetzt beseitigt werden oder etwa bei der Gestaltung des neuen Strafgesetzbuches. Wir haben im Ausschuß nach beiden Richtungen: wegen Amnestie und zu den §§ 218 und 219 uns im Detail unterhalten. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen gestern einen ausgedehnten und recht guten Bericht erstattet, auch darüber, was die Regierung dazu zu sagen hatte. Ich kann mich auf die Wiedergabe durch den Herrn Berichterstatter beziehen. Nur so viel noch:

Wenn im August 1925 im Reiche eine große Amnestie erfolgte und wenn diese Amnestie in Baden durch die Landesgesetzgebung noch erheblich ausgedehnt worden ist, und wenn die Anwendung dieser Amnestie auch auf dem Wege der Einzelgnadenerweise noch weitherzig erweitert wurde, dann geht es, wenn man die Staatsinteressen im Auge hat, wenn man sie zu würdigen versteht, wenn der Staat und die vom Staat zu vertretenden Belange überhaupt noch etwas gelten sollen, dann geht es wirklich nicht an, bereits im Januar 1926, in Frist von einem halben Jahr, wieder eine Amnestie zu erlassen (Lebhaftes: Sehr gut! beim Zentrum).

Wollte man das tun, dann würde man die Justiz zur Komödie herabwürdigen (Lebhaftes: Sehr gut! beim Zentrum). Dann würde ich eher bitten: Beseitige man alles, was „Justiz" und was Ausübung der Justiz im Staate ist. Die Justiz kann die Schelte der Kommunisten ertragen, auch Schelte in der Tonart, wie sie fortgesetzt in der „Arbeiterzeitung" oder gestern in der Rede des Abg. Schreck enthalten war, aber was die Justiz nicht ertragen kann, das ist, daß man sie zur Komödie herabwürdigt (Sehr richtig! beim Zentrum — Abg. Bock: Sie ist schon eine!).

Ich habe schon früher öfters gesagt: durch „Amnestie" kann man nicht eigentlich Gerechtigkeit schaffen. Amnestie ist das, was man sonst mit dem Ausdruck bezeichnet: Man schert über den Kamm, Große und Kleine, ob berechtigt oder nicht berechtigt. Das ist nicht gut. Wenn man Gnade üben will, dann geht es nicht anders, als daß man eben die Umstände des Falles im einzelnen würdigt, den Verurteilten als Menschen nach seiner ganzen Persönlichkeit nimmt, und bei individueller Betrachtung der Dinge peinlich überlegt, ob Gnade, inwieweit Gnade, angebracht ist und ob sie insbesondere den betreffenden Menschen auch fördert. Wenn sie an sich nicht angebracht ist oder den betreffenden Menschen in seinem Menschentum und in seinem Leben nicht zu fördern geeignet ist, dann darf keine Gnade geübt werden (Sehr richtig: beim Zentrum).

Nun der andere Teil des Antrags: Wir sollen mithelfen, daß die Strafandrohungen gegenüber Abtreibung beseitigt werden. Ich habe das Empfinden gehabt, bevor die Abg. Frau

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Richter gesprochen hat, soweit nach mildernden Umständen gesucht worden ist und nach Erleichterung gegenüber den Abtreibungsstrafandrohungen, als ob man die Dinge weitgehend nur unter dem Gesichtswinkel des männlichen Egoismus betrachtet hätte, daß insbesondere nicht das Leben der Frau, die Würde der Frau, genügend in Wertung gezogen worden wäre. Man muß doch auch dafür Verständnis haben, daß das, was etwa Geschlechtsnot ist, was vielfach so genannt wird, daß das, was im Zusammenhang mit dem Geschlechtlichen an sozialer und hygienischer Not heute in unserem Vaterlande vorhanden ist, nicht lediglich dadurch beseitigen kann, daß man dem Manne das Recht gibt zu genießen, und die Frau darauf verweist, bei sich erzeugen und dann in sich töten zu lassen. Man muß doch auch Schonung haben für die Frau. Und es ist doch in der Tat so: Gott hat doch dem Menschen, abgesehen von den natürlichen Trieben, über das rein Physische hinaus, auch entsprechende psychische Kräfte gegeben, Kräfte, die man Verstand nennt; auch psychische Kräfte, die mit dem Begriff „Gewissen und Verantwortung" für gewöhnlich umschrieben werden (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Es geht nicht, daß man durch Abtreibung Rettung sucht etwa aus der Geschlechtsnot, aus der sozialen oder hygienischen Not. Man muß die Dinge anders betrachten. Wenn man die Frau richtig würdigt, dann muß man davon absehen, auf dem Wege der Abtreibungsmöglichkeit die Frau in einen Kulturzustand zurückzuwerfen, der der Vergangenheit um viele Jahrhunderte zurück, angehört (Lebhaftes: Sehr richtig! beim Zentrum und in der Mitte).

Man hat sich aber auch zu fragen: Ja, was sagen denn die Fachleute auf dem Gebiete, was sagen denn die Ärzte dazu? (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Da ist doch außerordentlich bemerkenswert, daß sie, die davon wirklich etwas verstehen, und zwar vom Standpunkt des Natürlichen, der Naturgesetze, des Medizinischen, unter dem Gesichtswinkel des Lebens, insbesondere des Lebens der Frau, daß die deutsche Ärzteschaft in ihren maßgeblichen Organisationen mit durchaus bemerkenswerter Stellungnahme sich gegen die Auffassung der Ermöglichung der Abtreibung wenden (Abg. Bock: Und warum?) und zwar mit allem Nachdruck im Interesse der Gesundheit und des Lebens der Frau (Abg. Bock: Oder aus Honorarinteresse!). Der ärztliche Standpunkt, wie er insbesondere im letzten Jahr recht präzis von der Ärzteschaft kundgegeben worden ist, ist der: Eingriffe dann, wenn erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Mutter vorhanden ist, aber auch nur dann; keinesfalls Eingriffe auch schon dann, wenn soziale oder hygienische Zweckmäßigkeiten es rätlich erscheinen lassen würden. Also die Justiz befindet sich, wenn sie sich gegen die Beseitigung der Strafandrohung wegen Abtreibung wehrt, in Gesellschaft der deutschen Ärzteschaft, die die Fachleute für das physische Leben der Frau und für das physische Leben der Nation doch sind.

Nun ist darauf hingewiesen worden, es sollten die sozialen Umstände mehr berücksichtigt werden. Ich wäre der letzte, der wollte, daß gerade bei diesen Teilen der Strafjustiz die individuellen und sonstwie besonderen Umstände beim Strafmaß oder bei der Vollstreckung nicht zureichend und durchaus genau und unter Umständen weitherzig Berücksichtigung finden sollten.

Ich beklage es mit dem Herrn Abg. Obkircher, daß die herrschende Lehre vom Versuch in einer Anzahl von Fällen die Rechtsprechung gezwungen hat, Strafurteile zu fällen, die in der Tat als hart erschienen sind. Wir werden darüber nach meiner Auffassung rasch hinweg sein; denn heute steht Wissenschaft und Praxis auf dem Boden, daß die Lehre vom Versuch bei der Gestaltung des neuen Strafgesetzbuches eine entsprechende Änderung zu erfahren hat. Schon der Entwurf hat eine grundlegende Änderung in dieser Hinsicht, und ich bin fest davon überzeugt, daß das werdende Strafgesetzbuch eine zureichende Änderung bringt. Aber Tatsache ist, daß auch jetzt schon auf dem Wege der Begnadigung diese Härten weitgehend beseitigt worden sind. Abgesehen davon, daß wir auch bei der letzten Ausschußberatung das wieder ausgeführt haben, habe ich auch schon früher hier im Plenum gesagt: das, was im jetzigen Strafgesetzbuchentwurf, auch was im Entwurf des Herrn Reichsjustizministers Radbruch früher schon vorgesehen war, als werdendes Strafrecht in der Frage Abtreibung, das wird von uns auf dem Gnadenweg schon praktiziert.

Wir gehen gerade bei den Straffällen, wo Abtreibung das Delikt ist, den einzelnen Umständen auch in der Gnadeninstanz nach, und ich habe früher auch schon gesagt: unsere grundsätzliche Einstellung, soweit die Bestrafung der Frau in Frage kommt, bei der abgetrieben worden ist, oder die abgetrieben hat, ist die: wir untersuchen den Fall insbesondere darauf, ob es geschehen ist aus Gründen der Liederlichkeit, dann wollen wir keine Gnade bewilligen, oder aber ob es geschehen ist in der Not, insbesondere der eigenen schweren Lebensnot der betreffenden Frau oder ihrer Kinder, oder ihres Mannes. Kommen bei Handlungen in schwerer Notlage insbesondere Krankheiten in Betracht, dann sind wir außerordentlich weitherzig.

Schon weniger entgegenkommend sind wir, wenn Mannspersonen zu den Verurteilten gehören und um Gnade bitten, Mannspersonen, die die Verursacher der Not einer abtreibenden Frau gewesen, insbesondere etwa insofern, als sie sie sitzen ließen, und die dann gar die Mittel zur Abtreibung bei ihr angewendet, die Abtreibung bei ihr vorgenommen oder zur Abtreibung angestiftet haben.

Da erinnere ich mich bei unserer grundsätzlichen Einstellung daran, daß die Schweiz eine Bestimmung in ihrem Strafgesetzbuch hat dem Sinne nach dahin, daß ein Mann bestraft wird, der eine von ihm geschwängerte Frauensperson der Not preisgibt. Das ist eine durchaus vernünftige Bestimmung in einem Strafgesetzbuch (Zustimmung auf mehreren Seiten), und ich würde ganz gerne mitarbeiten, daß in das werdende Strafgesetzbuch eine ähnliche Bestimmung Aufnahme fände. Auch dazu, daß etwa in einem kommenden Verwahrungsgesetz, das die Möglichkeit geben soll, verlotterte und liederliche Personen in Verwahrung zu bringen, auch ermöglicht würde, Personen, die sich besonders leichtsinnig darin üben, Frauenspersonen zu schwängern und dann sitzen zu lassen, ihrer Ernährungspflicht gegenüber Mutter und Kind sich zu entziehen, in geeignete Verwahrung zu bringen (Sehr gut! beim Zentrum).

Ich brauche wohl keinen Satz weiter darüber hinzuzufügen, daß wir durchaus der Auffassung sind, daß gewerbsmäßigen Abtreibern gegenüber keine Gnade sein soll. Da und dort im Lande sind solche Abtreiber oder Abtreiberinnen aufgetreten, die von hygienischen Dingen gar nichts verstanden, bei denen lediglich die Geilheit oder der Gelderwerb Motiv gewesen ist, die über gar keine Qualifikation und über gar keine Intelligenz verfügten. Deshalb ist es schon nötig gewesen, daß die Gerichte recht scharf vorgegangen sind, und es wäre ab und zu doch recht erwünscht gewesen, wenn auch die Presse der kommunistischen Partei wenigstens dabei unterstützt hätte. Wenn da oder dort recht umfangreiche Straffälle im Sinne der §§ 218 ff. zur Tagesordnung bei einem Gericht standen, wäre es auch angebracht gewesen, daß die kommunistische

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Presse, abgesehen von der nur schädigenden Kritik der §§ 218 und 219, auch einmal darauf die Finger gelegt hätte, daß solche Personen sich in dem Geschäft der Abtreibung gewerbsmäßig üben und es wäre zu begrüßen gewesen, wenn die kommunistische Presse gegen diese Art von Gewerbebetrieb einmal ihre Stimme erhoben hätte (Abg. Schreck: Das hat sie noch immer getan!). Nein, das hat sie meist nicht getan! Sie weiß nicht zu unterscheiden, im allgemeinen weiß sie nur Krethi und Plethi radikal zu kritisieren (Abg. Schreck: Unser Antrag beweist, daß wir unterscheiden können!). Auch der Antrag unterscheidet nicht; denn er will die §§ 218 und 219 totaliter aufgehoben haben.

Sie weiß also nicht einmal, wenn sie solche Anträge schreibt, zu unterscheiden (Abg. Schreck: Ich werde es Ihnen nachher sagen!).

Ich bin fest davon überzeugt, das Haus wird fast einstimmig diesen Antrag der kommunistischen Fraktion ablehnen.

Ich hätte mir die Ausführungen gerne erspart, aber ich habe angenommen, doch auch von Regierungsseite einiges sagen zu müssen. Ich glaube, ich hätte mich keiner Vernachlässigung schuldig gemacht, wenn ich nichts dazu gesagt hätte.

Und nun zu der scharfen Schelte, zu der gestern der Abg. Schreck angehoben hat. Ich war nicht überrascht; wer die letzten sieben Jahre als verantwortlicher Leiter eines Justizministeriums durchlebt hat, der ist nachgerade in bezug auf solche Schelte abgebrüht (Heiterkeit — Abg. Schreck: Ja, das sind Sie!). Die gleiche Schelte lesen wir jeden Morgen bei Kontrolle der Arbeiterzeitung. Jeden Morgen. Wir wissen daraus insbesondere, daß diese Schelte absolut verallgemeinert, daß nie eigentlich ein spezieller Fall herausgenommen wird, daß man sich vorher um die Wirklichkeit der Sache interessiert hat, und daß man individuell und speziell etwa Kritik üben will, fruchtbare Kritik. Wir machen jeden Tag die Erfahrung, die Schelte wird eben gemacht, um die Justiz herabzuwürdigen. Wir haben jeden Vormittag den Eindruck, wenn wir so die Arbeiterzeitung durchgehen, na, es ist offenbar die Justiz im Lande Baden noch einer der Felsen, auf denen der Staat ruht, und die ätzende Kritik, diese verallgemeinernde, ist lediglich der Versuch, diesen Felsen zu unterminieren (Abg Bock: Der Fels wird auch zusammenbrechen!), um mit dem Sturz des Felsens auch den Sturz des Staates zuwege zu bringen. Also überrascht war ich nicht. Überrascht war ich auch nicht, daß die ganze Schelte wieder verallgemeinernd hier vorgebracht wurde (Abg. Schreck: Ich habe lauter Einzelfälle vorgetragen!). Lauter Einzelfälle? Sie haben von Fehlurteilen gesprochen ganz allgemein (Abg. Schreck: sie belegt!). Herr Abg. Schreck, welche haben Sie genannt? Ich wäre begierig, das von Ihnen auch jetzt noch zu erfahren (Abg. Schreck: Ich werde es Ihnen nachher noch einmal sagen). Ich habe kein Fehlurteil gehört, insbesondere kein politisches Fehlurteil, das sie so angeführt hätten, so daß man ihm nachgehen könnte (Zuruf: Sehr richtig!). Sie haben ganz allgemein nur von Fehlurteilen gesprochen. Sie waren so wahrhaftig, daß Sie allgemein das getan haben mit Bezug auf ganz Deutschland, nicht gerade gegenüber Baden. Ich glaube, Sie waren selbst der Überzeugung, daß diese Ihre allgemeine Schelte ob der Fehlurteile in Deutschland bei Baden nicht zutrifft. Es ist Ihnen das schon von anderen Herren gesagt worden; ich will es aber ganz besonders hervorheben, nicht deshalb, weil wir uns etwa rühmen möchten im Lande Baden, als ob die Justiz im Lande Baden da etwas ganz besonderes zuwege gebracht hätte. Ich glaube, es ist nichts, dessen man sich besonders und gar etwa überheblich rühmen sollte oder gar dürfte. Ich halte es für den normalen Zustand, wenn bei der Rechtsprechung der Gerichte eines Landes die Dinge so gehen, daß eigentliche Fehlurteile und insbesonder Fehlurteile politischen Charakters nicht vorgetragen werden können. Daß auch einmal ein Urteil herauskommt, das man kritisieren kann, — ja, weshalb denn nicht. Es ist übrigens dann die Frage, ob es ein Fehlurteil ist. Was so vorgetragen wird, ist vielfach nur subjektive Auffassung (Zuruf: Aha!). Ja. — Hier in diesem Hause werden doch so vielfach verschiedene Meinungen vorgebracht, bei denen immer der eine der Auffassung ist, sie sei recht, der andere, sie sei falsch (Heiterkeit). Das ist doch so alltäglich; weshalb sollte es nicht auch einmal vorkommen, — da man über juristische Dinge insbesondere auch einmal verschiedener Meinung sein kann, — weshalb soll es da nicht auch einmal vorkommen, daß ein Richter ein Urteil erläßt, das man kritisieren kann und gar nach seiner subjektiven Auffassung kritisiert! Ach, wir wissen es doch, wir wissen es alle, nicht nur die Herren vom Fach. Es kommt sogar vor, daß Berufungen, Revisionen eingelegt und durchgeführt werden, sehr zahlreich, und es kommt ja sogar in der Praxis vor, daß Urteile eines Gerichtes, eines Richterkollegiums, von einer höheren Instanz abgeändert werden (Abg. Dr. Föhr: Auch im Landtag passiert das!). Es ist sogar dem Landtag passiert, daß das höchste Gericht im Lande Baden über ein Gesetz des Landtags gesagt hat: Ja, so geht es nicht. Man frägt sogar, ob das Urteil richtig ist. Vielleicht könnte es auch in der Tat, juristisch betrachtet, gescholten werden und vielleicht sogar, daß ein Angriff darauf, beim höchsten Gericht im Deutschen Reiche auch Erfolg hätte.

Also das sind eigentlich Alltäglichkeiten, das wissen wir alle; etwas besonderes ist nur die Art und Weise, wie insbesondere die kommunistische Partei die Dinge immer anfaßt, und zwar in der Sucht zu schelten, in der Sucht, dem Staat und seinen Einrichtungen zu schaden, verallgemeinernd, und in der Schelte vielfach schmähend, schmähend auch gegenüber den Personen, die Recht zu sprechen haben im Staate, und die das Rechtsprechen nicht nur als eine Pflicht, sondern als eine außerordentlich schwere Pflicht erachten.

Schon mehr war ich überrascht, als der Abg. Schreck sich auf sein Material bezogen hat. Noch mehr war ich überrascht, als er schließlich mit Bezug auf das, was er am Schlusse seiner Ausführungen zu Kostenrechnungen, die unter Androhung betrieben würden, daß andernfalls die Leute ins Zuchthaus kämen (Abg. Schreck: Sehr richtig!), mir als Material dann auf einen Zwischenruf übergab, das Material, das die Unterlage bilden soll zu seinen weitgehenden verallgemeinernden Ausführungen wegen solcher Kostenrechnungen. Das hat mich eigentlich gezwungen, überhaupt zu reden; ich hätte es vielleicht sonst auch für erträglich gehalten, mich damit abzufinden, daß ich dem Herrn Abg. Schreck auf seine Rede keine Antwort gegeben hätte (Abg. Bock: Das sind wir Kommunisten ja gewohnt!).

Die Dinge sind so: im Februar 1925 sind vom Schwurgericht in Mannheim zwei Personen verurteilt worden zu je 2½ Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen § 7 des Republikschutzgesetzes und § 7 des Sprengstoffgesetzes. Daneben waren Geldstrafen ausgesprochen, es sind natürlich auch Kosten entstanden. Ich nenne die zwei Verurteilten nicht. Der Abg. Schreck hat für gut befunden, hier im Plenum die Sache zu behandeln. Wie er mir aber dann sein sogenanntes „Material" in die Hand gedrückt hat, hat er mir leise dazu gesagt: Ja, aber der Mann will nicht genannt sein (Zuruf:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ja, warum denn nicht?). Nein, ich nenne ihn nicht. Aber das will ich sagen: Wenn der Abg. Schreck mir ansinnt, Namen nicht zu nennen, — ich nenne ihn ganz gerne nicht, denn ich will nicht, daß er in der größeren Öffentlichkeit für seine Person oder seine Familie Schaden leide —, dann sollte er eine solche Angelegenheit auch nicht hier im Plenum und verallgemeinert vortragen, dann könnte es auch genügen, wenn er dem Justizminister mit der leisen Anrede, der Mann will nicht genannt sein, die Sache überhaupt zur geschäftlichen Behandlung übergeben würde (Sehr richtig! beim Zentrum).

Die zwei Leute, die genannte Strafe hatten, haben im Herbst d. J. — so lange hatten sie wegen ihrer Gesundheitsverhältnisse mit der Strafvollstreckung Ausstand erhalten — um Gnade gebeten. Bei diesen Gnadenbitten ist zum Ausdruck gekommen, daß sie sogar dankbar wären, wenn die Zuchthausstrafe umgewandelt würde in eine Geldstrafe. Die besonderen Geldstrafen, die enthalten waren im Urteil, die wollten sie bezahlen, die Kosten wollten sie auch zahlen, man möge nur Raten bewilligen, sie haben die Raten selbst vorgeschlagen. Ich habe wegen des einen eine sehr eingehende Niederschrift des betreffenden Staatsanwaltes, der sich die Mühe genommen hat, den Mann eingehend anzuhören. — Die Justizverwaltung hat einen Gnadenakt bewilligt im Hinblick auf die Amnestie, aber in Form einer Einzelbegnadigung — die Dinge fielen nicht unter die Amnestie — wonach den Verurteilten in Rücksicht auf ihre Gesundheitsverhältnisse und auf die Verhältnisse ihrer Familien Strafaufschub auf Wohlverhalten für die gesamte Zuchthausstrafe gegeben worden ist. (Hört, hört! beim Zentrum). Für die Geldstrafe des Urteils und für die Kosten sind Ratenzahlungen bewilligt worden, und es ist dem zuständigen Gericht überlassen worden, die Ratenzahlungen nach Maßgabe der Verhältnisse zu bemessen.

Am 21. Dezember hat der Abg. Schreck mir ein wiederholtes Gesuch für den einen übergeben, der könne die Ratenzahlung in der Höhe jetzt nicht leisten, weil er inzwischen Kurzarbeiter geworden sei. Es ist seither nicht getrieben worden, die Verhältnisse sind erhoben worden und es wird jetzt eine neue Entscheidung ergehen. Dieses Blatt Papier ist eine weitere Gnadenbitte für den einen. Das war das Material, von dem der Herr Abg. Schreck geredet hat, zu dem er die Entscheidung in den nächsten Tagen — die Behandlung der Sache ist soweit abgeschlossen — erhalten wird. Und in der Folge hat er mir die Papiere wegen des anderen, wegen des zweiten übergeben (Abg. Schreck: Wollen Sie den dritten auch haben?). Das ist kein Material, das Sie mir gegeben haben (Abg. Schreck: Sie haben es doch bestritten!). Es kann möglich sein, daß noch ein dritter da ist. Zu dem B. und H. kommt vielleicht noch der L., Herr Schreck! (Zuruf des Abg. Schreck). Das sind die Persönlichkeiten in einer einzigen Straffache. Der Herr Abg. Schreck steht nun aber hin und tut, als ob viele Amnestiebegnadigte, viele Hunderte, die gestern in der Statistik vorgetragen worden sind, als ob viele dieser Amnestiebegnadigten oder ihre Familien gequält würden mit Anforderung der Kostenrechnungen und als ob diese Anforderungen geschehen würden mit der Drohung, die Leute wieder in das Zuchthaus zu bringen. Die Dinge sind allerdings so: wenn ein Gnadenakt erlassen wird und 2½ Jahre Zuchthaus in Strafaufschub auf Wohlverhalten umgewandelt worden sind, wenn für Geldstrafen und Kosten — gar nach Angebot der Verurteilten — Raten bewilligt sind, so kann ein solcher Gnadenerlaß widerrufen werden, wenn der Ratenzahlungspflicht nicht nachgekommen wird (Abg. Schreck: Na also!). Aber, Herr Abg. Schreck, bevor Sie herstehen im Plenum und derartige Klagen wie gestern tun, kann man einem derartig Begnadigten zumuten, daß er sich in Mannheim aus der Wohnung zum Gerichte begebe und dort die besonderen neuen Umstände vortrage, daß er sage, er könne deshalb, weil er Kurzarbeiter oder arbeitslos geworden sei, die Raten nicht bezahlen, daß er bittet, die Ratenzahlungen zu stunden oder zu ermäßigen (Abg. Schreck: Das ist zufällig geschehen!). Geschehen ist das eine, daß Sie am 21. Dezember für einen ein Gesuch mir übergeben haben und gestern das Material für den anderen. Ich glaube, Sie hätten dem Betreffenden einen besseren Dienst getan, wenn Sie anstatt die Sache im Plenum vorzubringen, derartig ausschweifend vorzubringen, wenn Sie vor 8 oder 14 Tagen für den betreffenden Mann etwa die Ratenzahlungsverlängerungsbitte bei uns angebracht hätten (Sehr richtig! beim Zentrum). Es wäre nicht notwendig gewesen, das Haus mit einer derartigen Sache hier aufzuhalten. Ich möchte sogar glauben, daß es Ihnen möglich gewesen wäre, im Rechtspflegeausschuß Ihr „Material" vorzubringen. Wir hätten uns dort sofort unterhalten können, und die Dinge hätten nach meiner Auffassung so erledigt werden können, daß die betreffende Persönlichkeit aus der Behandlung der Sache alsbald eine wirkliche Erledigung gehabt hätte. Das wollte ich zu dieser Art Ihres Vorbringens doch meinerseits gesagt haben, und ich glaubte, es durften diese Ihre Klagen hier im Hause nicht unwidersprochen bleiben. Eine solche Kritik, wie Sie sie üben, mag Ihrer Agitation nützen, schadet aber m. E. auch wieder denen, die durch Ihre Agitationen zu schweren Strafen verurteilt wurden, in die Gefängnisse gekommen sind oder denen es gedroht hatte, in die Gefängnisse zu kommen, wenn ihnen nicht Milde erwiesen worden wäre (Beifall).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort zu dem Antrag der Abg. Bock u. Gen. erhält

Abg. **Schreck** (Komm. P.):

Es ist eine eigentümliche Erscheinung gewesen bei dieser Debatte, daß keiner der Herren Vorredner zum ersten Punkt der Tagesordnung gesprochen hat, zur Frage der Amnestie. Die Frage einer Amnestie für die wegen politischer Vergehen Verurteilten scheint im Denken aller hier Anwesenden von vorneherein vollständig ausgeschaltet gewesen zu sein.

Es wird mir nun der Vorwurf gemacht, daß ich es gestern unterlassen hätte, Fälle anzuführen und damit zu zeigen, daß krasse Fälle von Verurteilungen, krasse Fälle von Härten vorliegen. Demgegenüber kann ich ruhig hier heute wieder erklären, daß ich Ihnen Einzelfälle aufgezählt habe, wie in Deutschland die Justiz gegen rechts immer einen sehr kurzen, gegen links aber einen ganz langen Arm zeigt: daß beispielsweise Meineide amnestiert worden sind, indem man sie zu „politischen" gemacht hat, wie das bei dem Kapitänleutnant Erhardt der Fall ist; ich erinnerte daran, daß man offenen Aufstand, der mit Meineid verbunden war, amnestierte, wie das im Fall Roßbach geschehen ist; ich wies darauf hin, daß alle diese Dinge geschehen sind und daß trotzdem Arbeiter — die nicht den zehnten Teil dessen verbrochen haben, was in den bereits genannten Fällen vorliegt — in den Gefängnissen weiter leiden müssen. Ich habe gestern auch schon gesagt, daß ich für diese Leute, für die Arbeiter, gar keine „Gnade" will, daß es unwürdig wäre, Gnade zu erflehen; ich habe ausgeführt, es solle weiter gar nichts geschehen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

als daß dieses Haus im Sinne unseres Antrags beschließen möge, hier einen gerechten Ausgleich zu schaffen, weil sehr großes Unrecht getan worden ist gegenüber diesen vielen Arbeitern, ein so großes Unrecht, wie es nur in Deutschland möglich ist (Zuruf: Sehr richtig!). Ja, es ist leider sehr wahr, daß man beinahe sagen muß, daß diese Dinge nur noch in Deutschland möglich und denkbar sind. Nur dort ist es möglich, daß wegen Geringigkeiten Arbeiter Jahre und Jahrzehnte ihres Lebens hindurch eingesperrt werden, während man die Fememörder einfach nicht finden kann; als Erhardt aus dem Untersuchungsgefängnis des Reichsgerichts in Leipzig herausspazierte, ist er per Auto abgeholt worden: das konnte geschehen, und es war weiter möglich, daß niemand in Deutschland ihn mehr gefunden hat, kein einziger Staatsanwalt — und von Verurteilung war natürlich gar keine Rede. Es wird sogar der Meineid amnestiert: bei proletarischen Gefangenen denkt man daran nicht!

Was dann den anderen Fall anbelangt, so hat es mich geradezu verblüfft, daß weder einer der Herren, die hier im Hause sind, noch einer der Herren Sozialdemokraten, die doch auch in der Regierung sitzen — vom Herrn Justizminister schon gar nicht zu reden! — sich zu dem Fall Windschläg geäußert haben. Es handelt sich um den Fall verbrecherischen Gebrauches von Sprengstoffen: also um Handlungen, die durch einen Paragraphen des Strafgesetzbuches mit den schwersten Strafen bedroht sind. Und was geschah den Faszisten, die dieses Verbrechen auf sich genommen haben? Nicht nur, daß sie nicht bestraft worden sind — man hatte sie in der Gewalt, man hatte sie verhaftet —, sondern man hat sie nach einigen Stunden wieder laufen lassen und bis zum heutigen Tage ist noch nicht einmal der Prozeß gegen diese Leute aufgenommen. Die badische Justiz hatte sie verhaftet; sie hat sie wieder laufen lassen — und keinem Menschen im badischen Landtag fällt es ein, dazu auch nur ein Wort zu äußern. Wenn man derartiges sieht, Herr Justizminister, dann ist es erklärlich, daß es im badischen Lande keinen Arbeiter mehr gibt, der zu Ihrer Justiz auch nur für einen Groschen Vertrauen hätte (Zuruf vom Zentrum: Solch eine Phrase!). „Solch eine Phrase!" das ist keine Phrase, es ist eine nackte Tatsache, die ich Ihnen nur bestätigen kann (Erneute Zurufe vom Zentrum). Sagen Sie doch, meine Herren vom Zentrum, woher das Vertrauen kommen soll, wenn man solche Dinge sehen muß? Wenn man sehen muß, daß ein Arbeiter wegen Vergehens gegen das Republikschutzgesetz zwei Jahre Gefängnis erhält — und wenn man auf der andern Seite mit ansehen muß, wie Faszisten wegen desselben Vergehens 500 Mark Geldstrafe erhalten, wohin soll da das Gerechtigkeitsgefühl im Volke kommen? Ich sage, daß es keinen einzigen Menschen gibt, der auch nur an eine objektive Art des Richtens denkt! Keiner glaubt daran! Sie selber glauben nicht daran, Sie reden sich das nur vor (Lachen beim Zentrum).

Aber wenn die Dinge schon einmal so liegen, so sage ich: Hier ist doch, vom christlichen und vom Zentrumsstandpunkt aus gesehen, die Frage einer Amnestie so zu behandeln, daß die Notwendigkeit der Amnestie unbedingt zu bejahen ist. Und wie muß man sich, vom sozialdemokratischen Gesichtspunkt aus gesehen, eigentlich zu der Frage stellen? Nachdem ich alle diese Dinge wieder aufgezählt habe, wie ich sie gestern Ihnen schriftlich belegt hatte — nachdem ich darauf hingewiesen habe, wie kein einziger mehr von diesen Kadetten im Gefängnis sitzt von diesen Verbrechern, die mit Fememorden umgegangen sind, die Meineide geleistet haben, einen nach dem anderen, die in offenem Aufstand gegen die Republik gestanden sind, nachdem ich darauf hinwies, wie sie alle entlassen worden sind — nach alle dem verstehe ich nicht, wie man den Mut aufbringen kann, heute zu kommen und zu sagen: wir lehnen die kommunistischen Anträge ab. Das ist doch wirklich allerhand! (Zurufe von der sozialdemokratischen Fraktion). Das heißt, Sie solidarisieren sich mit Erhardt! (Lachen bei den Sozialdemokraten und Zurufe). Sie solidarisieren sich mit Roßbach! (Zurufe vom Zentrum und Heiterkeit). Sie solidarisieren sich mit diesem ganzen Fememordgesindel! Das muß einmal ausgesprochen werden. Diese „Einheitsfront" hier festzunageln (Heiterkeit), will ich nicht versäumen (Abg. Maier-Heidelberg: Das rührt uns fürcherlich wenig! (Heiterkeit). Nun, es wird Ihnen doch wohl noch fürchterlich werden! Es haben am gestrigen Tage im ganzen deutschen Reiche Hunderttausende von deutschen Arbeitern demonstriert; diese Arbeiter haben demonstriert gegen die Fürstenabfindung und sie haben weiterhin demonstriert für eine volle Amnestie; ich kann mir das Vergnügen machen, Herr Justizminister, Ihnen hier etwas vorzulegen — vielleicht reicht mein Freund Ritter es Ihnen herüber —: wir haben in wenig Tagen im badischen Lande 25 000 Unterschriften von badischen Wählern gesammelt, die volle Amnestie für politische Gefangene fordern! (Das Aktenbündel wird überreicht). Vielleicht sind Sie so freundlich und nehmen Einblick darein: So sieht das Vertrauen des Volkes zur deutschen Justiz aus (Heiterkeit — Abg. Bock: Das ist ein Grund zur Heiterkeit, allerhand Hochachtung!). Sie werden daraus entnehmen, wie sehr Sie sich im Gegensatz zu dem Denken des Volkes stellen: Eben desjenigen Volkes, das Sie doch gewählt hat. Wenn Sie wüßten, was Sie (Rufe und Heiterkeit — Zurufe von kommunistischer Seite: Das ist für Euch ein Grund zur Heiterkeit!). Das Volk wird sich bedanken für diese Art von Demokratie (Zurufe, wachsende Unruhe). Im Zusammenhang damit (erneute Zurufe von kommunistischer Seite: Da kann man lachen! — Abg. Maier-Heidelberg: Darüber, wie Ihr die Komödie aufzieht, darüber muß man lachen!). Für Euch ist es Komödie — für uns ist es keine Komödie! (Abg. Bock zu Abg. Maier-Heidelberg gewendet: Vor Dir alle Hochachtung! — Erregung — Zurufe — Glocke des Präsidenten — Präsident Dr. Baumgartner: Jetzt hat niemand das Wort als der Herr Abg. Schreck. — Abg. Maier-Heidelberg: Da ward Ihr noch nicht politisch organisiert, wie ich schon im Gefängnis gewesen bin! — Gegenzurufe von kommunistischer Seite. — Erneutes Glockenzeichen. — Abg. Maier-Heidelberg: Da ward Ihr noch Scherenschleifer, wie ich schon längst organisiert war, mit Eurer Scherenschleiferpolitik. — Heiterkeit. — Abg. Ritter: Echt Maier ist das! — Glocke des Präsidenten).

Präsident Dr. **Baumgartner** (unterbrechend):

Herr Abg. Maier, diesen Ausdruck kann ich nicht hingehen lassen (Heiterkeit. — Abg. Maier-Heidelberg: Macht nichts! — Erneute Heiterkeit). Das Wort hat der Herr Abg. Schreck.

Abg. **Schreck** (fortfahrend):

Mit keinem Wort ist der Herr Justizminister sodann auch eingegangen auf die Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten; er hat mit keinem Wort davon gesprochen, daß hier dem Landtage von seiten eines Strafgefangenen Anträge vorliegen, in denen die primitivsten Dinge gefordert werden: wo unter anderm ein reiner Wasserkrug, ein einfacher Putzlapen, ein Klosettdeckel und derartige Dinge mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gefordert werden. Also nicht einmal diese einfachsten und armseligsten Dinge, die doch für jeden Menschen das Mindeste und Unentbehrlichste eines Kulturzustandes darstellen — sind dort vorhanden! die muß ein Gefangener eines badischen Gefängnisses durch den badischen Landtag fordern! Soweit ist es hier im badischen Musterländle gekommen (Zuruf des Justizministers Trunk). Ich sagte: es ist bezeichnend, daß man vom Gefängnis aus diese Dinge erst fordern muß, daß die Beschaffung all dieser Dinge nicht schon längst in den Gefängnissen erledigt ist. Auf der anderen Seite haben wir die Fememörder, die ganz vergnüglich an ihrem Ausbruch arbeiten konnten; sie hatten freie Bewegung und konnten quitschvergnügt ausreißen. Auch hier haben wir wieder den Unterschied von rechts und links.

Aber nun zu dem anderen Punkt. Wenn der Herr Justizminister heute bestreitet, daß bei Einziehung der Gerichtskosten Härten eingerissen seien, und wenn er mir den Vorwurf macht, daß ich ihm das Material nicht übergeben habe, dann kann ich ihm eines darauf erwidern: Dieses Material, das hier vorliegt, besteht durchaus nicht aus Einzelfällen, Herr Justizminister! Das sind keine Einzelfälle. Ich bin bereit, ihm den dritten Fall zu geben, morgen den vierten, den fünften und so weiter, bis das ganze ABC voll ist. Als mir die Sache zu Ohren gekommen ist, bin ich natürlich dazu übergegangen, ihm das zu schreiben, — und zwar am 21. Dezember vorigen Jahres. Heute sind wir fast um fünf Wochen weiter — und der Herr Justizminister hat es nicht für notwendig gefunden, darauf eine Antwort zu erteilen. Da bleibt natürlich gar nichts anderes übrig, als all dieses Material, das man hat, in weitere Kreise zu bringen und die Leute eben zu zwingen, Farbe zu bekennen, herauszusagen, was denn eigentlich ist und um eine Aussprache, eine Äußerung zu erreichen, wie sie sich dazu stellen.

Jetzt sagt der Herr Justizminister mit der größten Seelenruhe: Die Leute haben die Beträge ja selbst bestimmt, sie haben ja selber bestimmt, wieviel Raten sie bezahlen wollen. Vielleicht können Sie sich denken, wie heutzutage ein Arbeiter — der im Monat allerhöchstens 150 Mark verdient — „freiwillig" dazu übergehen soll, im Monat 125 Mark als Ratenzahlung an Gerichtskosten zu leisten (Justizminister Trunk: Das ist ja auch gar nicht richtig!). Ich habe es Ihnen ja schriftlich gegeben (Justizminister Trunk: Nein, Sie haben es mir nicht schriftlich gegeben — und außerdem: Sie haben es nicht einmal richtig gelesen! — Heiterkeit — Zustimmung). Der Herr Justizminister glaubt, die Leute mit Heiterkeitserfolgen totmachen zu können; das soll ihm aber nun nicht gelingen. Es wird verlangt, für zwei Monate oder in zwei Monaten 125 Mark Raten zu bezahlen. Nun ist der Mann aber doch verheiratet, er hat vier Kinder, er muß seinen Kindern das Brot vom Munde wegstehlen.

Der Herr Justizminister sagt weiter, daß diese Leute entlassen worden seien, indem ihnen ihre Zuchthausstrafe in Geldstrafe umgewandelt worden ist. Herr Justizminister, das trifft nicht zu. Die Leute sind alle beide wegen Krankheit entlassen worden; sie sind beide schwer tuberkulös und wären im Zuchthaus gestorben, wenn sie nicht herausgekommen wären. Deswegen sind sie ja entlassen worden. Die Strafe ist nicht auf dem Gnadenwege in Geldstrafe umgewandelt worden, sondern man hat ihnen diesen Teil der Strafe auf dem Gnadenweg aufgeschoben, ihnen gleichzeitig angedroht, wenn sie diese Summe nicht bezahlen, daß sie Zuchthausstrafe dafür abbüßen müssen. Davon wird durch Ihre Kritik kein Wort zurückgenommen.

Hier habe ich den dritten Fall, wo einem Manne 500 Mark Strafe bei 50 Mark monatlicher Ratenzahlung zuerkannt wurden. Ein Arbeitsloser erhält im ganzen Monat nicht so viel Unterstützung. Auch dieser Mann ist genau wie der vorhergehende bei den Gerichtsbehörden gewesen und hat darum gebeten, daß diese Dinge geändert werden. Er ist abgewiesen worden von den Gerichtsbehörden. Und Sie haben kein Recht, Herr Justizminister, heute zu sagen, sie hätten den richtigen Weg gehen sollen. Die Leute sind den richtigen Weg gegangen! Sie haben nichts erreicht. Mit brutaler Faust versucht die Justiz, die Leute niederzudrücken, sie dem Elend preiszugeben und sie mit ihren Familien dem Hunger auszuliefern, um sie dafür zu züchtigen, daß sie es gewagt haben, einen Tag frei zu sein. Das ist der wahre Sachverhalt.

Und zum anderen! Wenn von den §§ 218/19 gesprochen wird, so ist es von Zentrumsseite gewesen, und zwar war es wieder der Justizminister, der versucht hat, die Dinge so hinzustellen, als wenn die Kommunisten für Abtreibung wären. Das ist natürlich eine ganz grobe Darstellung, die absolut nicht zutrifft. Ich sage von vornherein, in Rußland ist der § 218 in dem Sinne aufgehoben, der Inhalt des deutschen Paragraphen gilt dort nicht. Trotzdem jede Frau die Möglichkeit hat, die Frucht durch ärztliche Eingriffe, wenn sie dieselbe nicht austragen will, entfernen zu lassen, trotzdem nimmt drüben der Geburtenüberschuß immer mehr zu. Es trifft also nicht zu, daß, wenn dieser Abtreibungsparagraph aufgehoben würde, ein Geburtenrückgang eintreten müßte. Dieser Geburtenrückgang wird auch mit dem Abtreibungsparagraphen eintreten. Das ist ganz selbstverständlich, solange diese herrschende Gesellschaft heute diese elenden, traurigen Verhältnisse dem Proletariat aufzwingt. Ich sage, die sozialen Verhältnisse sind schuld an dem Geburtenrückgang; und nur wenn wir bessere soziale Verhältnisse schaffen, haben wir mehr Geburten und können damit rechnen, daß die Frauen gewillt sind, Kinder in die Welt zu setzen.

Wenn der Herr Justizminister davon spricht, daß man die Frauen schonen müsse, so ist das eine sonderbare Schonung, eine Frau zur Gebärmaschine herab zu degradieren; eine sonderbare Art und Weise, Frauen zu schonen, indem man sie zwingt, Jahr für Jahr Kinder in die Welt zu setzen und ihr ganzes Leben Hunger zu leiden. Dafür bedanken wir uns. Das halten wir für einen Kulturzustand, der einer Kulturnation unwürdig ist. Solche Schonung weisen wir mit Entschiedenheit zurück. Also mit einem Wort gesagt: die Preisgabe der Frau an die Kurpfuscher wird heute gewissermaßen gesetzlich betrieben, weil das Gesetz eben nicht die Frauen an Ärzte weist, weil das Gesetz nicht die Gewähr gibt, daß von Gesetzes wegen die Frucht entfernt werden kann, solange es unschädlich ist. Dieser operative Eingriff, der in Rußland tausendmal vorgenommen wird, bringt den Frauen keinen Schaden, wenn er fachmännisch und in den Kliniken vorgenommen wird. Es kann nicht davon gesprochen werden, daß dadurch der Körper der Frauen geschädigt würde. Bei uns in Deutschland, wo die Frau den Kurpfuschern ausgeliefert wird, wird die Gesundheit systematisch zerrüttet. Herr Abg. Obkircher! Das geht Sie an! Sie sorgen durch Ihren reaktionären Standpunkt dafür, daß die Volksgesundheit untergraben wird, daß die Frauen den Kurpfuschern und dem Gefängnis anheimfallen. Eine sonderbare Art der Schonung, die Sie betreiben! Ich sage, man kann nur von Volksgesundheit sprechen, man hat ein Recht dazu, wenn man sozialen Mutterboden schafft, auf welchem die Volksgesundheit gedeihen kann. Man kann davon sprechen, wenn man das Raubsystem, das die Proleten ausplündert, beseitigt. Man kann davon sprechen, wenn man auch die Frauen in die Lage versetzt, Kinder zu gebären, ihnen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Möglichkeit gibt, sich zu schonen und, wie es in Rußland der Fall ist, 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt keine Arbeit leisten läßt und für Aufnahme in Mütterheimen sorgt. Das alles tut der Staat in Deutschland nicht; und weil es der Staat nicht tut, hat er kein Recht, durch Gebärzwang Schindluder zu treiben mit der Volksgesundheit.

Ich sage, wenn man das zusammenfaßt, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Kreise, die heute diesen Paragraphen aufrecht erhalten wollen, Herr Abg. Obkircher, nicht ehrlich genug dieses Bild hier wiedergeben (Zuruf des Abg. Obkircher). Wenn in Ihren Kreisen so etwas vorkommt, hängen Sie sich ans Telephon: „Herr Sanitätsrat, einen Augenblick!" Und eine Stunde später ist die Geschichte erledigt (Heiterkeit). Wenn das bei einer Arbeiterin vorkommt, ist die Sache wesentlich anders. Dann muß sich die Mutter wochen- und monatelang mit dem Gedanken tragen, hier kommt ein Lebewesen, das sie nicht ernähren kann. Sie geht gesundheitlich und seelisch zugrunde, sie muß einen Eingriff machen unter der Gefahr für ihr Leben. Sie leidet darunter, und hier kann man mit Recht sagen: „Ihr laßt die Armen schuldig werden, dann überlaßt Ihr sie der Pein!" Sie selbst haben keine Ursache, von Moral zu reden. Ich könnte auf den Großherzog von Mecklenburg verweisen. Ich meine, das reicht gerade, es stinkt zum Himmel (Abg. Bock: Man kann auch in Baden bleiben!). Man kann auch in Baden bleiben, man braucht nicht nach Mecklenburg zu gehen (Zuruf aus der Mitte und Heiterkeit). Ich sage, in Arbeiterkreisen ist die Moral in dieser Beziehung (Unruhe und weitere Zurufe — Glocke des Präsidenten) größer als in den Kreisen der verderbten Bourgeoisie. Das können Sie sich sicher gesagt sein lassen.

Und, meine Herren vom Zentrum! Herr Abg. Dr. Hoffmann! Sie haben auch die Moralpauke geschlagen (Heiterkeit). Ich möchte nicht aggressiv werden heute. Ich kann es mir aufheben für später. Es steht fest, daß in den Distrikten, wo die katholischste Bevölkerung lebt, die unehelichen Geburten zunehmen, genau wie Messerstiche und der Alkoholismus zunehmen (Abg. Dr. Hoffmann: Da ist der Katholizismus schuld?). Es ist eigentümlich, daß beides zusammentrifft. Es ist auch eigentümlich, könnte man sagen, daß in verschiedenen Ortschaften — und es gibt Urteile in der deutschen Geschichte; ich verweise auf eines aus dem bayerischen Oberland, wo einmal ein derartiger Mann, Diener der Gemeinde, verurteilt werden mußte zu 10 oder gar 12 Jahren Zuchthaus, weil er buchstäblich der Vater der ganzen Gemeinde war (Große Heiterkeit). Ich meine, man sollte da nicht von Moral reden (Abg. Dr. Hoffmann: Dafür machen Sie doch nicht uns verantwortlich! — Abg. Dr. Schofer: Das ist übrigens bezeichnend, daß Sie bis nach Oberbayern gehen müssen, um solche Beispiele zu bringen. Gehen Sie doch in Ihre Kreise hinein! — Glocke des Präsidenten). Das tun wir. Wenn wir solche Leute haben, jagen wir sie zum Teufel (Abg. Dr. Wolfhard: Vergleichen Sie die „Arbeiterzeitung", wie da die gewohnheitsmäßige Abtreibung sich anbietet! Glocke des Präsidenten — Der Präsident bittet, die Zwischenrufe zu unterlassen). Derartige Dinge werden Sie in der „Arbeiterzeitung" nicht finden. Wir sind gegen die Abtreiber. Wir sagen ausdrücklich: „ausgenommen bei Fällen, die gewerbsmäßig zum Zwecke des Gelderwerbs begangen wurden" (Zuruf des Abg. Dr. Wolfhard). Damit ist auch die Bemerkung des Herrn Justizministers richtig gestellt (Abg. Dr. Wolfhard: Aber nicht § 219; da steht auch, daß derjenige bestraft wird, der entgeltlich eine Abtreibung vornimmt, die wollen Sie auch amnestiert haben! — Glocke des Präsidenten). Durchaus nicht, nein. Das steht in unserem Antrag drin, deutlich.

Man kann manchmal sagen, die ganze bürgerliche Gesellschaft trieft von Moral, aber innerlich ist sie faul. Wenn die Proleten das so machen wollten, hier nach außen den Moralischen zu kehren und in Wirklichkeit inwendig etwas ganz anderes zu tun, dann wäre es schlecht um die Welt bestellt. Ich sage, Sie haben es leicht, weil Sie das Geld haben (Abg. Maier-Heidelberg: Wenn man im Glashaus sitzt, würde ich nicht mit Steinen werfen!). Sie können mir keinen Vorwurf machen (Abg. Maier-Heidelberg: Ich will nicht deutlicher werden! — Heiterkeit). Kommen Sie nur, Sie brauchen nicht zu lachen (Zuruf des Abg. Dr. Schofer). Es ist ein wahres Glück! (Zuruf beim Zentrum). Es ist ein wahres Glück für manche Leute, daß die Natur so gnädig ist und die Merkzeichen verdeckt. Denn wenn die Kinder mit Tonsuren zur Welt kämen, dann wäre es schlimm bestellt (Erregte Zurufe beim Zentrum — Glocke des Präsidenten — Abg. Dr. Schofer: Schämen Sie sich!).

Präsident Dr. Baumgartner (unterbrechend):

Herr Abg. Schreck! Darin liegt eine Beleidigung des Berufsstandes dreier Angehöriger des Hohen Hauses (Abg. Schreck: Ich habe vom Hohen Haus gar nicht gesprochen!). Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung. (Abg. Dr. Schofer erregt: Seit 20 Jahren sitze ich in diesem Hause, aber eine solche Gemeinheit ist mir noch nicht gesagt worden! — Glocke des Präsidenten). Meine Herren! Die Angelegenheit ist entsprechend den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung erledigt durch meinen Ordnungsruf.

Abg. Schreck (fortfahrend):

Ich stelle fest, Herr Präsident, daß ich von niemand im Hause gesprochen habe in diesem Falle.

Ich wollte dem sozialdemokratischen Redner von gestern, dem Herrn Abg. Graf, noch sagen: Er hat es für notwendig gehalten, hinzuweisen auf die Behandlung in kommunistischen Gefängnissen in Rußland. Ich empfehle ihm einen Artikel des Berliner „8 Uhr-Abendblattes", wo es darüber unter anderem heißt:

„In jedem Gefängnis gibt es einen Gefangenenrat, der alle Beschwerden prüft und für Abstellung etwaiger Mißstände sorgt. Wie schon der Name sagt, wird dieser Gefangenenrat aus den Gefangenen selbst gebildet.

(Andauernde Unruhe. — Der Präsident bittet um Ruhe.)

In jedem Gefängnis befindet sich eine, wenn auch noch so kleine Bibliothek. Daß die kommunistische Literatur vorherrscht, ist wohl leicht erklärlich. Doch findet man stets die wichtigsten Werke aller großen russischen Dichter. Auch viele ausländische Dichter sind vertreten.

Sport- und Spielplätze sind in jedem Gefängnis vorhanden, eine unter der Zarenzeit unbekannte Einrichtung."

(Abg. Dr. Schofer: Solange der Herr Abg. Schreck redet, verläßt die Fraktion den Saal! — Die Zentrumsfraktion verläßt den Saal. — Unruhe. — Der Präsident bittet um Ruhe. Das Wort hat der Herr Abg. Schreck. — Abg. Bock: Abg. Schreck hat erklärt, daß er von niemand in diesem Hause gesprochen hat! — Andauernde Unruhe. — Präsident: Ich bitte um Ruhe. Das Wort hat der Herr Abg. Schreck)

„Weiter befindet sich in jedem Gefängnis eine Schule für Elementarunterricht für Analphabeten, diverse Fach-

schulen aller Art. Fast jedes Gefängnis hat seinen eigenen Sängerchor, Theatergruppe und nicht zu vergessen Balalaika-Orchester."

Nun zum Schluß, weil es gilt, in der Vergangenheit begangenes Unrecht wieder gutzumachen, deswegen appellieren wir in dieser Frage nicht an Gnade und Barmherzigkeit, sondern wir appellieren an die Gerechtigkeit. Es muß begangenes Unrecht, die Schmach der deutschen Klassenjustiz, gutgemacht werden durch eine Amnestie, wie wir sie hier gefordert haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Das Schlußwort für den Antrag des Ausschusses in Drucks. Nr. 51a erhält

Berichterstatter Abg. Dr. **Wolfhard** (D. Dem. P.):

Es ist schwer, nach dem Ton, der in den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Schreck hier im Hause widergehallt ist, die Worte zu finden, die notwendig sind, um den Ton wieder hereinzubringen, der erforderlich ist, um im Hause wieder das Gehör der Mitglieder zu finden.

Es geht nicht an, daß man die Gelegenheit benützt, um einfach das, was tagtäglich in der kommunistischen Presse gesagt wird, hier ohne jeden Beweis zu wiederholen.

Es ist auch nicht richtig, was der Herr Abg. Schreck gesagt hat, daß er diejenigen, die das Abtreiben gewerbsmäßig betreiben, ausnehmen will; denn er hat den § 219 StGB. als ebenfalls unter die Amnestie fallen sollend betrachtet, und es steht in diesem Paragraphen, daß diejenigen, die gegen Entgelt eine Abtreibung vornehmen, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden. Auch diese Elemente will der kommunistische Antrag als unter eine allgemeine Amnestie und unter die Straffreiheit fallend betrachtet wissen.

Ich bin ein Neuling in diesem Hause; ich hoffe aber, daß es gute Gewohnheit des badischen Landtags werden wird, daß über die Selbstverständlichkeiten, möchte ich sagen, des täglichen Lebens nicht ein jeder der einzelnen Fraktionsredner ein Gebiet, das vor einem halben oder ganzen Jahr in ausführlicher Arbeit im Landtag erschöpft worden ist, von neuem nach allen Gesichtspunkten wieder erörtert. Denn sonst hätten es die Herren Kommunisten ja leicht, sie bräuchten nur in einigen Wochen wieder erneut uns diese Anträge zu bringen, und wir stünden genau wieder da, daß alle diese Gesichtspunkte wieder erörtert werden müßten. Ich glaube, es ist mit dem nötigen Ernst und mit der erforderlichen Sorgfalt diese Sache behandelt worden. Ich darf das auch für den Richterstand und für die Staatsanwälte in Anspruch nehmen. Der Herr Abg. Schreck hat von reaktionären Richtern und von Richtern gesprochen, die gewissen Klassen angehören; die sollen eine Klassenjustiz treiben. Die einzigen in diesem Hause, die das nicht sagen dürften, sind die Kommunisten (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten); denn sie haben ihren Staat aufgebaut auf absoluter Klassenzugehörigkeit, die bei der Bestimmung der Strafe zu berücksichtigen ist. Das oberste Gericht von Sowjetrußland hat dies ausdrücklich (in einem Zirkular des höchsten Tribunals vom 24. März 1922) bekanntgegeben. In einem anderen Zirkular steht:

„Die häufige Anwendung der Todesstrafe gegen Arbeiter und Bauern ist unzweckmäßig. Anders steht es mit Personen bürgerlicher Herkunft (Lebhafte Rufe: Hört! hört! beim Zentrum), (Offiziere, Kaufleute, Intellektuelle usw.). Hier muß die Repression streng genug sein . . . (Glocke des Präsidenten).

Präsident Dr. **Baumgartner** (unterbrechend):

Herr Kollege Dr. Wolfhard, Sie sprechen das Schlußwort als Berichterstatter! (Berichterstatter Abg. Dr. Wolfhard: Aber zugleich im Namen der Fraktion!). Das dürfen Sie nicht mehr im Schlußwort selbst. Der Berichterstatter darf in seinem Schlußwort als Berichterstatter nicht mehr polemisch werden, sondern darf nur Richtigstellungen bringen (Berichterstatter Abg. Dr. Wolfhard: Ich habe das als Richtigstellung gebracht!).

Berichterstatter Abg. Dr. **Wolfhard**:

Bitte, Herr Präsident, ich habe die Richtigstellung deswegen gebracht, weil ich geglaubt habe, daß man denjenigen, die den deutschen Richterstand, die Staatsanwälte und andere als verrottete Elemente hinstellen, das sagen darf, was ich an der Hand einer autorisierten Übersetzung vorgelesen habe.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Ich habe die Zurückweisung von Angriffen auf den deutschen Richterstand bis dahin auch zugelassen. Weitere polemische Bemerkungen lasse ich nicht zu. Ich bitte das Schlußwort als Berichterstatter weiter fortzusetzen (Zuruf des Abg. Bock). Der Herr Abg. Dr. Wolfhard hat das Wort! (Abg. Bock: Dann kann nachher die Debatte eröffnet werden). Nein, die Sache ist fertig (Abg. Bock: Auf Grund der neuen Ausführungen des Berichterstatters als Disputant!). Ich habe es deswegen zurückgewiesen, daß weitere polemische Bemerkungen gemacht werden. Damit ist die Sache erledigt. Der Berichterstatter fährt fort im Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Wolfhard** (fortfahrend):

Bezüglich der Amnestie ist vom Herrn Justizminister das Nötige gesagt worden.

Bei der Frage mit den Kosten, die da noch vorgebracht worden ist, ist es in der Tat so gewesen, daß den Betreffenden ein Kostenbeitrag von 15 Mark im Monat auferlegt wurde (Abg. Schreck: 125 Mark!). 125 Mark, die sind für die Strafe von 2½ Jahren Zuchthaus, damit sie das lernen, und 15 Mark an den Kosten stehen auf dem ihnen übergebenen Zettel (Abg. Bock: Das kommt bei den Proleten auf eines heraus!). Er hat es aber selbst beantragt; dann hätte er es nicht machen sollen.

Ich glaube, aus den ganzen Verhandlungen ist das hervorgegangen, daß es natürlich leicht ist, Fälle hier vorzubringen, aus denen für denjenigen, der die Verhandlungen, die im einzelnen geführt worden sind, nicht kennt, eine gewisse Härte hervorleuchten mag. Aber ist es doch notwendig, zu sagen, daß die Gründe, aus denen ein solches Urteil zustande gekommen ist, auch vorgeführt werden müßten. Das ist in keinem Falle geschehen, so daß wir nicht urteilen können, weil wir die Fälle im einzelnen nicht kennen. Wenn auch der eine oder andere mit manchem Urteil nicht zufrieden sein mag, so glaube ich doch, daß die Stimmung ganz allgemein die ist, daß in Baden — und das ist auch anerkannt worden selbst von kommunistischer Seite — durchaus dem Gesetz entsprechend geurteilt wird, und daß jedenfalls ein soziales Empfinden vorhanden ist, das in allen diesen Fällen, wenn Justizministerium, Gerichte und Staatsanwaltschaften in Gnadengesuchen in Anspruch genommen werden, auch immer zum Durchbruch kommt.

Ich glaube also, nichts weiteres hinzufügen zu sollen als die Bitte, daß Sie dem Antrag, den der Rechtspflegeausschuß mit allen gegen 1 Stimme angenommen hat, zustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer II 8 der Tagesordnung der 18. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Evangelischen Frauenverbandes für innere Mission in Baden um Abänderung des § 184 RStGB. u. a.

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Obkircher** (D. Vp.):

Der Evangelische Frauenverband für innere Mission in Baden hat unter dem 17. September 1925 ein Gesuch an den Landtag eingereicht, das lautet:

Der Evangelische Frauenverband für innere Mission, der etwa 20 000 Mitglieder umfaßt, wendet sich an den badischen Landtag mit folgender Bitte:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung

1. bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß schon vor Erlaß eines neuen Strafgesetzbuchs durch eine Novelle Nr. 2 des § 184 des Strafgesetzbuchs anstatt der bisherigen möglichst bald folgende Fassung gegeben wird:

„Mit Gefängnis wird bestraft, wer 2. durch Darstellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben, zum Bezug von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen auffordert, oder wer Darstellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben, Jugendlichen unter 18 Jahren überläßt."

Ich muß, um das deutlich zu machen, um zu erklären, um welche Materie es sich handelt, Sie bitten, mir etwas zu folgen auf das Gebiet des geltenden Strafgesetzbuchs.

Der jetzige § 184 RStGB. sagt in Ziffer 1:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zweck vorrätig hält, ankündigt oder anpreist."

Also der erste Teil des Antrags, der lautet:

„durch Darstellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben, zum Bezug von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen auffordert" — dieser erste Teil des Antrags gehört also begrifflich eigentlich unter § 184 Ziffer 1, nicht unter Ziffer 2, wie die Antragsteller unterstellen, und ist schon dort umfassend geregelt. Nun wird in dem Antrag ein ganz neuer Begriff vorgeschlagen, nämlich der Begriff „Schriften, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben", anstelle der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs „unzüchtig", darüber habe ich später noch kurz zu sprechen.

Dann zum zweiten Teil des Antrags, der lautet:

„oder wer Darstellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben, Jugendlichen unter 18 Jahren überläßt."

Dazu lautet der jetzige § 184 Ziffer 2:

„Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen, Darstellungen an Personen unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt."

Zunächst fällt also beim Vergleich mit dem Antrag auf, daß die jetzige Fassung des Gesetzes umfassender ist, weil nicht nur Darstellungen, sondern auch Schriften und Abbildungen erfaßt sind; dagegen geht der Antrag des Frauenverbandes für innere Mission insofern weiter, als

1. durch diesen neuen Begriff, also „geeignet, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben" anstatt „unzüchtig" weitergegangen wird, dann dadurch, daß das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt werden soll und endlich, weil er auch die unentgeltliche Überlassung von solchen Darstellungen unter Strafe stellen will.

Was nun den Begriff „unzüchtig", also „unzüchtige Schriften" usw. angeht, so versteht darunter die Rechtsprechung Schriften usw., die geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normal empfindenden Menschen in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen. Es ist zuzugeben, daß im praktischen Leben die Feststellung, ob eine Schrift oder Abbildung oder Darstellung unter diesen Begriff fällt, oft sehr schwer ist. Deshalb ist aber nun zum Schutze der Jugendlichen durch eine Novelle vom Juli 1900, die sogenannte lex Heinze, ein § 184a in das Strafgesetzbuch eingefügt worden, der folgenden Wortlaut hat: „Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird bestraft."

Es wird hier also im Interesse der Jugendlichen auch die Überlassung solcher Schriften, Abbildungen usw. bestraft, die nicht unzüchtig zu sein brauchen im Sinne des Gesetzes, d. h. also das Schamgefühl eines normal empfindenden Menschen nicht in geschlechtlicher Beziehung verletzen müssen, deren Kenntnis aber doch den Jugendlichen vorenthalten werden soll aus den erwähnten Gründen. Darunter fallen zum Beispiel anatomische Atlasse, Wachspräparate menschlicher Körperteile und ähnliches mehr.

Nun haben wir den mehr erwähnten amtlichen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, und der faßt nun den Tatbestand des bisherigen § 184 Ziffer 1 und 2 und des § 184a unter einem neuen § 269 zusammen unter der Überschrift „unzüchtige Schriften und Abbildungen". Da heißt es nun: „Wer eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder andere Darstellung feil hält, verkauft, verteilt, oder sonst verbreitet oder sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt, sich verschafft, vorrätig hält, ankündigt oder anpreist oder sie an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, anschlägt oder vorführt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft;"

und in einem zweiten Absatz: „ebenso wird bestraft, wer eine Schrift, Abbildung oder andere Darstellung, die unzüchtig" — und, merken Sie darauf — „unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu übereizen oder irre zu leiten, an Personen unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet, überläßt, oder vorführt".

Es ist also in dem neuen Strafgesetzbuchentwurf der Begriff „unzüchtig" festgehalten, aber es ist zum Schutze der Jugendlichen die entgeltliche Überlassung oder Vorfüh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rung (dies neu eingeführt wegen der inzwischen zu großer Bedeutung gekommenen Kinodarstellungen) nicht nur unzüchtiger, sondern solcher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die geeignet sind, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuführen.

Ich halte diese Definition des neuen Entwurfs für besser als die jetzige Form des § 184a, der ja bekanntlich lautet: „ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzt". Ich halte den neuen Strafgesetzbuchentwurf in der Beziehung aber auch für viel besser als die Fassung, die das Gesuch vorgeschlagen hat, die also lautet: „die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben". Es erhebt sich da sofort die Frage: Ja, wer nimmt ein Ärgernis, der normal empfindende Erwachsene oder der Jugendliche oder der Polizeibeamte usw.? Es wird sehr schwer zu entscheiden sein, was ärgerniserregende Sachen sind.

Weiter auch als der amtliche Entwurf geht der Antrag hinsichtlich des Schutzalters, indem er 18 Jahre, statt 16 Jahre einführen will, und dann durch die Bestrafung auch der unentgeltlichen Überlassung. Über die Heraufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre kann man sehr wohl reden. Ich persönlich bin durchaus der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, das Schutzalter vom 16. auf das 18. Lebensjahr zu erhöhen, weil junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren in der Beziehung ebenso schutzbedürftig sind, als die bis zum 16. Lebensjahre. Die Bestrafung der unentgeltlichen Überlassung aber würde zu einer Beschnüffelung, zu Denunziationen, zu bedenklichen Mißgriffen aller Art führen, weil man die Prüfung, was unzüchtig oder geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugendlichen zu überreizen, schließlich doch nur dem Hersteller solcher Schriften oder berufsmäßigen Verbreiter zumuten kann und nicht irgend wem anders.

Nun hat sich der Herr Justizminister zu dem Antrag oder vielmehr zu dem Gesuch des evangelischen Frauenverbands geäußert wie folgt:

„Der Vorschlag unter Ziffer 1 der Vorstellung deckt sich wörtlich mit dem im Reichstag von den Abgeordneten D. Mumm u. Gen. eingebrachten Antrag zu § 184 Reichsstrafgesetzbuch. Reichstagsdrucksache Nr. 1487 vom 14. November 1925 — ich habe dazu bereits wie folgt Stellung genommen:

Nachdem dem Reichsrat der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches schon seit Monaten vorliegt und mit Verabschiedung desselben in absehbarer Zeit gerechnet werden darf, erscheinen Teiländerungen des geltenden Strafgesetzbuchs, wenn sie nicht absolut unaufschieblich sind, nicht angezeigt, da damit der neuen abschließenden Kodifikation u. U. in einer Weise vorgegriffen wird, deren Auswirkungen sich zurzeit nicht voraussehen lassen. So vordringlich ist die in dem Antrag aufgeworfene Frage nicht, daß mit ihrer Lösung nicht bis zur Entscheidung über den Strafgesetzbuchentwurf zugewartet werden könnte.

Dem Reichstag liegt zurzeit auch noch der Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund und Schmutzliteratur vor, von dessen Annahme wohl eine nachhaltigere Bekämpfung dieser Erzeugnisse im Verwaltungswege erhofft werden darf, als sie durch Erweiterung der bestehenden Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches nach den bisherigen Erfahrungen erwartet werden kann. Die Fassung des Antrags Mumm ist aber auch so allgemein gehalten und überschreitet so sehr den Bereich des eigentlich Unzüchtigen, selbst wenn man in denselben auch noch die im § 184a bezeichneten Gegenstände einbezieht, daß die Befürchtung, das vorgeschlagene Strafgesetz werde die Grundlage für bedenkliche Mißgriffe geben, nicht von der Hand gewiesen werden kann."

Das ist die Äußerung des Herrn Justizministers dazu. Ich für meine Person pflichte, wie schon aus meinen Ausführungen hervorgeht, dieser Ansicht des Herrn Justizministers durchaus bei. Ich meine also, man sollte die Neuregelung der Materie dem neuen Strafgesetzbuch und dem Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften überlassen.

Was nun diesen Gesetzentwurf angeht, der zurzeit dem Reichstag vorliegt, so stützt er sich auf Artikel 118 Abs. 2 der Reichsverfassung, der zwar eine Zensur verbietet, außer einem Lichtspielgesetz, Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur für zulässig erklärt. Nach dem Entwurf des Gesetzes werden in den Ländern oder für mehrere Länder gemeinsam Prüfsstellen, bestehend aus einem Vorstand und 4 Sachverständigen aus den Kreisen der Kunst und Literatur, des Buch- und Kunsthandels, der Jugendwohlfahrt und der Volksbildung eingerichtet. Diese Prüfsstellen stellen Listen auf, Listen für Schmutz- und Schundschriften, jedoch nur solche Schriften kommen auf die Liste, die vom Vorsitzer und mindestens 3 Sachverständigen als Schmutz- und Schundschriften erklärt worden sind. Die betreffenden Schriften werden vom Reichsminister des Innern öffentlich bekannt gemacht. Solche Schriften sind dann ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, vom stehenden Gewerbe, und dürfen Personen unter 18 Jahren — merken Sie wohl, hier unter 18 Jahren — weder entgeltlich, noch unentgeltlich angeboten und überlassen werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar und die Schriften unterliegen der Einziehung. Ich hebe hervor, daß der Gesetzentwurf keine Definition enthält, was Schmutz- und Schundschriften sind und die Entscheidung den Prüfsstellen vollständig überläßt. Das scheint mir ein großer Vorzug zu sein, weil es keine Definition gibt, die alle Fälle trifft. Die Gerichte sind bei Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz der Nachprüfung des Charakters der Schriften enthoben, für sie ist maßgebend, daß die Schriften in die Liste aufgenommen sind. Ferner ist, wie Sie gehört haben, für den Bereich dieser gesetzlichen Regelung das Schutzalter auf 18 hinaufgesetzt und auch die unentgeltliche Überlassung unter polizeilichen Schutz und unter Strafe gestellt. Damit ist dem Wunsch, wenn das Gesetz wird, dem Wunsch der Gesuchsteller zwar nicht im Rahmen des § 184 des Strafgesetzbuches, aber doch für die in die Liste aufgenommene Schmutz- und Schundliteratur entsprochen worden. Da es sich durch die Aufnahme in die Listen um genau bezeichnete und erkennbare Schriften handelt, habe ich gegen die Strafbarkeit auch der unentgeltlichen Überlassung im Rahmen dieses Gesetzes keine Bedenken. Bedauerlich ist es, daß es sich in diesem Gesetz nur um Schriften, nicht auch um Abbildungen und Darstellungen handelt, die zum mindesten ebenso schädlich sein können. Für diese bleibt die einzige Handhabe auch dann das allgemeine Strafgesetz, die jetzigen §§ 184 und 184a, später die neue Strafgesetzbestimmung, der vorläufige § 269. Es darf aber von dem neuen Gesetz zur Bewahrung der Jugend und der Neufassung des Strafgesetzes in § 269 doch eine sehr wirksame Bekämpfung der Gefahr erwartet werden. Ich halte aber persönlich, wie gesagt, für erwünscht, daß im neuen Straf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesetzbuch das Schutzalter vom 16. auf das 18. Lebensjahr hinaufgesetzt wird. Dies gilt nicht nur für die §§ 184 und 184a, sondern auch für andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches, z. B. für den bekannten § 176 Ziff. 3 usw. Ich will darauf der Kürze der Zeit halber nicht näher eingehen.

Nun hat der Antrag oder vielmehr das Gesuch des Evangelischen Frauenverbands für innere Mission in Baden noch eine zweite Seite. Darin wird der Landtag ersucht, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden usw.,

„mit der Reichseisenbahnverwaltung und dem Reichsministerium des Innern, den Verwaltungen der Privatbahnen, sowie den Kommunalverwaltungen in Verbindung zu treten, um diejenigen erotischen Presseerzeugnisse, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben, von den öffentlichen Buchverkaufsstellen (Kiosken) fernzuhalten, entweder durch Ausnutzung der Möglichkeiten, die die mit den Unternehmern der Verkaufsstellen abgeschlossenen Verträge schon jetzt bieten oder durch möglichst baldige entsprechende Umgestaltung der Verträge oder durch sonstige für diesen Zweck geeignete Maßnahmen."

Es ist zuzugeben, daß dieser Teil des Antrags einen großen bisherigen Mißstand und eine Gefahr für die Jugend berührt. Aber die Reichs- und Landesregierungen sind in der Beziehung gerade in den letzten Monaten nicht untätig gewesen. Einer Anregung des Reichsministers des Innern entsprechend, von deren Verlesung ich wohl absehen kann, hat der badische Minister des Innern durch Erlaß vom 2. September 1925, indem er auf die Anregung des Reichsinnenministers vollkommen einging, folgende Verfügung erlassen. Und die muß ich Ihnen vorlesen. Dieser Erlaß lautet:

In letzter Zeit mehren sich die Klagen über die wachsende Verbreitung anstößiger Zeitschriften und sonstiger Druckerzeugnisse und insbesondere darüber, daß sie auch in den Bahnhofsbuchhandlungen in weitem Umfange öffentlich ausgelegt und so dem Publikum nahe gebracht werden; namentlich Jugendliche werden dadurch angereizt und zum Kauf von Erzeugnissen verlockt, die ihnen unter allen Umständen ferngehalten werden sollten.

Ein erfolgreicher Kampf gegen diese Mißstände, soweit es sich um periodisch erscheinende Druckerzeugnisse handelt, ist durch die Maßnahmen der Polizei und Staatsanwaltschaft, die sich immer nur gegen die einzelne Nummer, nicht aber gegen die Zeitschrift als solche richten können, nicht in hinreichendem Maße möglich.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, ist zwischen den beteiligten Reichsstellen und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn die Vereinbarung getroffen worden, daß die deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin künftighin alle nach dem 1. Juni 1925 rechtskräftig werdenden Urteile wegen Verstoß gegen §§ 184 und 184a Reichsstrafgesetzbuch, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft mit dem Antrag zugehen lassen wird, die betreffende Druckschrift auf die Dauer von 3—6 Monaten vom Verkauf in den Zeitungsständen auf den Bahnhöfen auszuschließen.

Von den ergehenden Entscheidungen wird in Baden die Reichsbahndirektion Karlsruhe das Landespolizeiamt, die Polizeidirektionen und Bezirksämter mit Staatspolizei mit dem Anheimgeben verständigen, die in dieser Weise von dem Verkauf auf den Bahnhöfen ausgeschlossenen Druckschriften auf Grund von § 56 Ziffer 12 der Reichsgewerbeordnung auch vom Straßenhandel auszuschließen. Derartigen Ersuchen ist zu entsprechen.

Weiterhin wird die Reichsbahndirektion Karlsruhe die Städte, die von hier aus unmittelbar von der beabsichtigten Regelung verständigt werden, benachrichtigen, damit diese das Verbot des Verkaufs der Druckschriften in Zeitungskiosken, die von den Städten verpachtet sind, auf Grund wohl überall vorhandener Vorbehalte in den Pachtverträgen auf die gleiche Zeitdauer untersagen können.

Von diesem Erlaß haben die Städteverwaltungen alle maßgebenden Stellen, auch die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft Nachricht bekommen zur weiteren Veranlassung.

Auf Grund dieser Verordnung hat sich der Herr Justizminister ebenfalls zu diesem Teil des Gesuches geäußert. Diese Äußerung ist ganz kurz, ich verlese sie auch:

„Zu Ziffer 2 übersende ich in der Anlage Abschrift eines Schreibens des Reichsministers des Innern an die Regierungen der Länder vom 10. Juni v. J. III 5678, aus dem ersehen werden wolle, daß bereits Vorkehrungen getroffen sind, um die Presseerzeugnisse, bezüglich deren Verurteilungen nach §§ 184, 184a RStGB. ergangen sind, von dem Vertrieb durch Bahnhofsbuchhandlungen und von den Gemeinden verpachtete Kioske auszuschließen. Die auf Grund dieser Anregung für Baden ergangenen Anordnungen an die Polizeibehörden wurden von dem hierfür zuständigen Minister des Innern getroffen (vgl. den in Abschrift anliegenden, auch im Gendarmerieverordnungsblatt Nr. 8 von 1925 bekannt gegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. September 1925 Nr. 91123). Von hier aus wurden die Staatsanwaltschaften auf die Anordnungen des Herrn Ministers des Innern besonders hingewiesen und es werden ihnen die von der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin herausgegebenen Verzeichnisse rechtskräftiger Verurteilungen, die gegen periodische Druckschriften auf Grund der §§ 184, 184a RStGB. ergangen sind, jeweils alsbald nach Erscheinen zugestellt. Schärfere Maßnahmen werden dann in ausreichendem Maße möglich sein, wenn der erwähnte Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzvorschriften — Reichstagsdrucksache 1461/25 — Gesetz geworden ist."

Ich kann aus den Akten der Staatsanwaltschaft, die mir zur Verfügung stehen, hinzufügen, daß seit jener Regelung durch die Reichsbahndirektion den genannten Stellen sehr zahlreiche durch Verurteilung gekennzeichnete unzüchtige Schriften mitgeteilt worden sind und diesen Vereinbarungen in vollem Umfang entsprochen worden ist. Ich habe 5 Erlasse gezählt — es interessiert vielleicht —, in denen zusammen 77 solcher durch rechtskräftige Verurteilung gekennzeichneten Schriften zeitweilig verboten worden sind.

Wenn man die so getroffene Regelung mit dem vergleicht, was in Ziffer 2 des von dem Frauenverband vorgelegten Gesuches gewünscht wird, so ersieht man daraus, daß dem Antrage bereits vollkommen entsprochen ist. Nur hat die Regelung, die getroffen worden ist, die eine Schwäche, daß davon lediglich solche Schriften, Darstellungen usw. betroffen werden, die seit dem 1. Juli 1925 einer rechtskräftigen Verurteilung unterlegen sind. Bei der Schwierigkeit der Feststellung durch die Gerichte, bei der Notwendigkeit, Sachverständige zu hören

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und bei der Möglichkeit, durch eingelegte Rechtsmittel die Rechtskraft des Urteils hinauszuzögern, kann es unter Umständen recht lange dauern, bis solche Verurteilungen rechtskräftig werden, bis die Schriften, Darstellungen usw. also in das Verzeichnis aufgenommen werden können. Ein früheres Eingreifen kann eben lediglich durch Beschlagnahme der Schriften im einzelnen Falle erfolgen, und ein solches Eingreifen wird umso wirksamer werden, wenn sich die Polizeibehörde und die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls telegraphisch und telephonisch mit den Behörden am Erscheinungsorte in Verbindung setzt, damit von dort aus die ganze Auflage beschlagnahmt werden kann.

Im übrigen wird man auch in dieser Beziehung das in Aussicht gestellte Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundliteratur abwarten müssen. Wenn einmal die Liste vorliegt, dann wird ja — wie ich wohl unbedenklich annehmen darf — die Aufnahme in diese Liste auch für das Verbot hinsichtlich des Bahnhofbuchhandels usw. maßgebend sein.

Im Ausschuß, in dem über diese Dinge gesprochen wurde, hat der Herr Regierungsvertreter sich im Sinne des von mir verlesenen schriftlichen Erlasses des Herrn Justizministers ausgesprochen. Mit Nachdruck hat er davor gewarnt, schon vor einer Gesamtneuregelung des Strafrechtes den zahlreich vorliegenden Gesuchen und Anträgen auf Einzeländerungen stattzugeben, weil dadurch der einheitliche Ausbau des Werkes nur gefährdet werden würde.

Auf einen von Zentrumsseite geäußerten Wunsch, es möchten die doch sehr wertvollen Anregungen des Gesuches nach Möglichkeit verwertet werden, hat der Herr Vertreter der Regierung zugesagt, daß die verwertbaren Gedanken, vor allem die Heraufsetzung des Schutzalters, bei einer Beratung des neuen Strafgesetzbuches im Reichsrate berücksichtigt werden sollen.

Der Vertreter der Kommunistischen Partei hat sich im Ausschuß dahin ausgesprochen, daß er den Grund der berührten Mißstände in der heutigen Gesellschaftsordnung und die einzige Abhilfe in deren Beseitigung sehe; die anderen Parteivertreter haben zu dieser Äußerung des kommunistischen Vertreters eine Stellung nicht genommen.

Im übrigen ist der Ausschuß dem Antrag des Berichterstatters beigetreten; dieser Antrag — den ich hiermit im Namen des Ausschusses wieder an das Haus stelle — wurde im Ausschuß mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen und lautet:

„Der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Es ist doch charakteristisch, daß im Hause innerhalb zweier Sitzungen zwei Materien zur Behandlung gestellt werden, die innerlich eng miteinander verwandt und verbunden sind. In die Behandlung des zweiten von diesen Gegenständen soll jetzt eingetreten werden. Zuerst hat man — nachdem ein Antrag eingebracht war, es möge eine Milderung der §§ 218 bis 220 herbeigeführt werden — erklärt: Die Schärfe des Gesetzes müsse bestehen bleiben, damit eben die „Auswüchse", das heißt, was man nach bürgerlichen Begriffen Auswüchse nennt, am System nicht noch schlimmere Ausdehnung annehmen. Hier bei der zweiten Frage aber verhält es sich nun so, daß man das hinsichtlich der Schmutz- und Schundliteratur, der Verbreitung unsittlicher Bilder usw. bestehende Gesetz noch bedeutend verschärfen will. Die beiden Fragen sind, wie ich schon hervorhob, innerlich verwandt und wenn man von Ihrem Standpunkt aus und in Ihrem Sinne die Konsequenz aus Ihrer Stellung zu den Fragen zieht, so geht sie dahin, daß die ganze Sache (wir wollen uns einmal so ausdrücken:) „Verwahrlosung", wie sie heute in jeder Beziehung besteht, durch eine Verschärfung der Gesetze beseitigt werden kann. Nun beweisen aber gerade diejenigen Zahlen, die im ersten Falle von seiten des Herrn Abg. Oberkircher vorgetragen worden sind, doch das Gegenteil dieser Konsequenz Ihres Standpunktes. Aus diesen Zahlen ging doch der Beweis hervor, daß die Mißstände immer steigenden Umfang annehmen, daß also mit einer Verschärfung des Gesetzes die einschlägigen Fälle sich nicht etwa an Zahl vermindern, sondern daß sie immer zahlreicher auftreten. Nachdem nun der Evangelische Frauenbund, der ja in Baden die erste Attacke geritten hat (Zurufe rechts; Zuruf aus der Mitte: „Attacke geritten", so etwas!) und dem sich selbstverständlich die anderen bürgerlichen Parteien anschließen werden, glaubt man, wenn man dazu übergehe, eine Verschärfung des Gesetzes in den verschiedenen Fragen der Schmutz- und Schundliteratur, der Verbreitung unzüchtiger Bilder usw. vorzunehmen, dann werde sich die Sittlichkeit, besonders die bürgerliche Sittlichkeit in den Kreisen der Jugend heben. Das ist einfach fehlgeschlagen, vollständig fehlgeschlagen. Man sollte tatsächlich doch endlich einmal zu der Überzeugung gelangt sein, daß all die Maßnahmen, die man bis heute ergriffen hat, wirkungslos gewesen sind. Man will ja sogar versuchen, das sogenannte Schutzalter von 16 Jahren auf 18 Jahre hinaufzusetzen. Ehe ich darauf eingehe, möchte ich aber vorerst noch einige Bemerkungen machen.

Was das Verbreiten unsittlicher Schriften, Bilder und Zeichnungen anbelangt, so haben vielleicht die Herren Kollegen die beste Gelegenheit, festzustellen, wo gerade diese Schriften und Bilder am meisten gelesen und bestaunt werden. Sie oder doch viele von Ihnen fahren tagtäglich Eisenbahn. Auf Grund Ihrer Karte haben Sie sogar die Möglichkeit, die erste und die zweite Wagenklasse zu benützen. Da wird es Ihnen, wenn Sie in ein solches Coupé hineinkommen, oftmals passieren, daß Sie eine dieser Schriften, wie sie auf Bahnhofskiosks und Zeitungsausgabestellen der Bahnhöfe verkauft werden, in einer solchen Abteilung vorfinden. Das Gegenstück hierzu wird sich Ihnen bieten, wenn Sie in eine Abteilung der dritten Klasse hineinkommen. Dort finden Sie nie ein solches Buch. Das ist doch ein Beweis dafür, daß diese unzüchtigen Schriften, wie Sie sie nennen, zum größten Teil eben doch gerade in jenen Kreisen gelesen werden, die für eine Verschärfung des Gesetzes sind.

Wenn man aber hier mit der Verschärfung des Gesetzes vorgehen will, so ist immer ein Hintergedanke dabei— wie bei all den Fragen, die auftauchen, wenn man eine Verschärfung des Gesetzes herbeiführen will. Man will durch eine solche Verschärfung der Gesetze auch solche Schriften in Mitleidenschaft ziehen, die an und für sich für einen normaldenkenden Menschen nicht anrüchig sind. Das wird man in allererster Linie versuchen. Denn durch den Bericht des Herrn Berichterstatters ist ja zum Ausdruck gekommen, daß es sich manchmal sehr schlecht und schwer feststellen läßt, was eigentlich als „unsittliche Bilder und Zeichnungen" anzusehen ist. Man wird dazu übergehen, die eventuellen Karrikaturen, wie sie teilweise von der kommunistischen Partei in der Agi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tation, in der Propaganda und zur Aufklärung herausgegeben werden, einfach mit der Begründung beschlagnahmen, es liege eine Verbreitung unsittlicher Zeichnungen und Bilder vor. Das ist der Zweck der Übung. Man will, damit für die Zukunft die Justiz in dieser Beziehung rascher arbeitet, sogar eine Trennung der Gerichtsbarkeit in solchen Fällen vornehmen. Während es bis jetzt üblich war, daß die schon bestehenden Gerichte die einzelnen Fälle abgeurteilt haben, sollen ja, wie bekannt geworden ist, in Deutschland Stellen geschaffen worden, die aus sachverständigen Leuten zusammengesetzt sein sollen, und die direkt unter Leitung der obersten Polizeibehörden stehen. Man will also die Gerichtsbarkeit ausschalten, weil man die Auffassung bekommen hat — das kam ja auch im Ausschuß zum Ausdruck —, daß dort, bei den Gerichten, auf Grund der „vielen Einmischungen von Sachverständigen" manchmal „kein klares Bild" gegeben werden könne und daß manchmal zu milde Urteile gefällt würden. Es soll also hier für diese Fälle eine raschere Justizmaschine geschaffen werden. Irgendwelche vier oder fünf Leute, die von dem Ministerium oder sonst irgend einer anderen Stelle ernannt werden als ständige Sachverständige, müssen zusammenkommen, um die einzelnen Fälle abzuurteilen.

Wir müssen uns aber ganz entschieden dagegen wenden, daß man beständig versucht, die Altersgrenze hinaufzudrücken. Im Ausschuß kam sogar von seiten des Zentrums zum Ausdruck, daß das jugendliche Alter eigentlich bis zum 30. Lebensjahr ginge (Lebhafte, widersprechende Zurufe beim Zentrum), bis zum 30. Lebensjahr das jugendliche Alter. Bitte schön, meine Herrschaften, das kam dort zum Ausdruck und nichts anderes. Und wenn man nun versucht, immer eine Stufe nach der anderen höher zu rücken, kann man fast die Auffassung bekommen, daß man dort drüben auf dem Standpunkt steht, daß Leute bis zum 30 .Lebensjahr unter die Kuratel des Staates gestellt werden sollen.

Wir haben uns im Ausschuß der Stimme enthalten, weil letzten Endes die Überweisung als Kenntnisnahme an und für sich nichts bedeutet, und werden dasselbe auch hier tun. Aber betonen möchte ich noch einmal bei dieser kurzen Stellungnahme, daß Sie sich ja nicht einbilden sollen, daß durch Verschärfung der Gesetze irgendwie diese Dinge aus der Welt geschafft würden. Was wir heute besonders in Deutschland sehen an Unsittlichkeit, an Verkommenheit, ist doch nichts mehr und nicht weniger als das Spiegelbild der heutigen Gesellschaftsklasse. Dieses Spiegelbild gibt sich wieder in den heutigen verkommenen Zuständen, wie wir sie in Deutschland haben. Diese zu beseitigen durch Verschärfung der Gesetze wird Ihnen jedenfalls nicht gelingen, wenn Sie nicht das Übel an der Wurzel anfassen, unter Beseitigung der wirtschaftlich unhaltbaren Verhältnisse. Deswegen haben Verschärfungen von Gesetzen in dieser Beziehung keinen Wert, sondern erreichen das Gegenteil.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer I b der Tagesordnung der 13. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung. (Drucks. Nr. 77 und 77 a)

erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. **Büchner** (Zentr.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über den Gesetzentwurf, die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung betr. Ich stelle den Antrag, daß Sie diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung geben mit den Änderungen, wie Sie sie selber in der Drucksache Nr. 77a in der Hand haben, und mit den weiteren Zusätzen, daß von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen und die Dringlichkeit anzuerkennen sei.

Im Reich ist der Personalabbau bereits mit Gesetz vom 4. August 1925 eingestellt und im übrigen die Personalabbauverordnung in den wesentlichsten Punkten geändert. Die badische Regierung erklärt, daß auch in Baden der Abbau vollzogen sei. Der Abbau wurde, als wir zur Festwährung zurückgekehrt waren, in weiten Volkskreisen gefordert; und er war auch zur Beseitigung gewisser überflüssig gewordener Kriegs- und Inflationseinrichtungen besonders im Reiche, wie gewisser Auswüchse der Beamtenkörper angesichts der wirtschaftlichen Notlage unseres Volkes sicher erforderlich. Die Stimmung des badischen Volkes gegenüber dem Einzelvollzug des Abbaues innerhalb Badens kann vielleicht folgendermaßen charakterisiert werden:

Weitere Kreise des Volkes haben sich durch den Abbau von Einzelstellen kaum berührt gefühlt. Anders war die Lage, wenn ganze Behörden, Bezirksämter, Steuerbehörden, Amtsgerichte, Vermessungsämter u. a., abgebaut wurden. Denn solcher Abbau schnitt mancherorts tief in das geschäftliche Leben der Bevölkerung ein.

Über die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum vorliegenden Gesetzentwurf kann allgemein gesagt werden, daß alle Parteien Genugtuung darüber empfanden, daß nunmehr durch den Abbau des Abbaues wieder Beruhigung in den betroffenen Kreisen einkehren wird.

Über das Ergebnis des Abbaus gab die Regierung folgende Ziffern: Es sind abgebaut: planmäßige Beamtenstellen 1200, außerplanmäßige Beamtenstellen 854, Beamte im Vorbereitungsdienst 105, Beamte im Probedienst 77, Angestellte 1007, sonstige vertragsmäßig Beschäftigte 66, Arbeiter 102; im ganzen also 3411 Stellen.

Gespart ist dabei folgendes geworden: An Gehältern, Vergütungen und Löhnen im ganzen jährlich 6 259 000 Mark rund. Weiter sind erspart an sonstiger persönlicher Art 139 000 Mark rund, an weiterer sachlicher Art 236 000 Mark, im ganzen also jährlich 6 635 000 Mark rund.

Wenn ich noch Ziffern geben darf, wie sich der Abbau bezüglich der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten verhält, und zwar diesmal getrennt nach Besoldungsgruppen, so sind abgebaut worden:

Besoldungsgruppe:	Zahl:	Prozente:
II	30	28
III	40	12,4
IV	77	7,2
V	91	10,2
VI	96	16,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Besoldungsgruppe:	Zahl:	Prozente:
VII	233	6,6
VIII	158	6,3
IX	156	9,9
X	214	13,3
XI	68	7,5
XII	29	5,2
XIII	5	13,2.

Es geht also aus diesen Ziffern hervor, daß sich der Abbau so ungefähr gleichmäßig vollzogen hat und daß, wenn man Differenzierungen bringen will, man sagen kann, daß in den höheren Stellen mehr Prozente abgebaut sind als unten, mit Ausnahme der Besoldungsgruppe II. Aber dort haben 30 abgebaute Stellen bereits 28 % ausgemacht, ein Zeichen dafür, daß dort sehr wenig Stellen nur vorhanden waren.

Wenn es Sie noch interessiert, die Ziffern der außerplanmäßigen Beamten zu hören, will ich sie ebenfalls bekannt geben. Dort sind abgebaut:

Besoldungsgruppe:	Zahl:	Prozente:
I	4	1
II	10	17,2
III	75	18,9
IV	214	34
V	11	8,9
VI	35	38,9
VII	470	14
VIII	3	9,4
IX	7	2,8
X	25	6,6.

Zu den jährlichen Ersparnissen von rund 6,6 Millionen — allein im Lande Baden —, auch ausgenommen die badischen Städte, muß gesagt werden, daß sie doch recht erheblich sind. Die Summe ist jedoch in ihrer vollen Höhe lediglich für die Staatskasse erspart, dagegen nicht ebenso für die Wirtschaft; denn diesen Ersparnissen stehen auch Neuausgaben gegenüber, wie der Zeitverlust und die Reisekosten derjenigen Bevölkerungsteile, die nunmehr durch den Abbau ganzer Behörden weitere Reisen zu unternehmen haben.

Bezüglich der Besprechung des Gesetzentwurfs glaube ich das Richtige zu treffen, wenn ich ohne jede Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetze, auf die Artikel, Paragraphen, Abschnitte und Ziffern bekanntgebe, was bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs wieder rechtens sein wird. Denn schon die Verhandlungen im Haushaltsausschuß haben gezeigt, wie schwierig die Behandlung der Gesetzesmatierie durch die dort vorhandene Notwendigkeit der Bezugnahmen war. Wenn nun auch mein Bericht voll von Bezugnahmen wäre, so fürchte ich, daß dadurch nicht eine Verdeutlichung, vielmehr eine weitere Kompliziertheit eintreten würde. — In diesem Zusammenhang darf ich, der ich als Berichterstatter die besonderen Plagen habe auskosten müssen, besonders die Bestimmungen des Gesetzes zuerst begrüßen, daß das Finanzministerium ermächtigt werden soll, das Gesetz neu zu fassen und bekanntzugeben.

Was wird nun nach Annahme des Gesetzentwurfs, wie er vom Haushaltsausschuß beantragt ist, bezüglich der hauptsächlichsten Punkte, die gegenüber dem gegenwärtigen Recht geändert werden sollen, rechtens sein?

1. Die drei harten Bestimmungen: „Lebenslänglich angestellte Beamte können einstweilen in den Ruhestand versetzt werden", „Außerplanmäßige Beamte und in ähnlichem Verhältnis stehende Beamte können entlassen werden", „Angestellte sind zu entlassen" fallen in Zukunft weg.
2. Beamte können in ein anderes Amt von geringerem planmäßigen Diensteinkommen gegen ihren Willen nicht mehr versetzt werden.
3. Der Übertritt eines planmäßigen Beamten in den Ruhestand kraft Gesetzes oder durch Versetzung in den Ruhestand tritt wieder wie früher erst nach einem Vierteljahr nach Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt — ich bitte, das Gesetz sagt so! —, in welchem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet hat, oder in welchem ihm die Entschließung über die Zuruhesetzung eröffnet wurde. Bisher betrug diese Übergangszeit nur einen Monat. Die Änderung tritt mit Rückwirkung auf 1. September 1925 in Kraft.
4. Das Mindestruhegehalt eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten wird von 40 auf 50% des aktiven Gehalts heraufgesetzt, der Höchstgehalt auf 80% aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XIII. Diese Bestimmung ist rückwirkend auf den 1. September 1925.
5. Bei Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern sind heranzuziehen in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte, sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeitsverhältnis übergeführte Beamte. Zur Einstellung bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums, abgesehen vom Vollzugsdienst der Polizei und der Gendarmerie. Diese Bestimmung läuft mit dem 31. März 1926 ab.
6. Anwärter im Vorbereitungsdienst dürfen künftighin wieder Unterhaltszuschüsse erhalten.
7. Die Anrechnung von Einkünften aus dem Vermögen oder aus geschäftlicher Tätigkeit auf Ruhegehaltsbezüge ist fallengelassen.

Dazu darf ich eine Bemerkung einschalten: Diese Aufhebung war Gegenstand längerer Debatten im Haushaltsausschuß. Die Freunde der Anrechnung wiesen auf die Not anderer Kreise hin, auf den Untergang anderer wohlerworbener Rechte, wie beispielsweise der Kriegsanleihen, auf die erfolgreiche Konkurrenz, die zuruhegesetzte Beamte anderer Berufen durch Unterbieten zur Zeit machen oder machen könnten, weil ihnen der Ruhegehalt schon die Lebensgrundlage biete. Auch ist darauf hingewiesen worden, daß Arbeitslosenunterstützungsempfänger unter Umständen in ihren Renten gekürzt werden könnten.

Wenn der Haushaltsausschuß den Antrag stellt, Sie möchten den Regierungsentwurf zum Gesetz machen, so sind es folgende Gründe. Wenn man die Auffassung verläßt, daß der Ruhegehalt aus einstmals zurückgehaltenen Teilen des aktiven Gehalts besteht, so entstehen weitläufige und nicht haltbare Konsequenzen. Man war auch nicht gewiß, ob nicht im Wege des Rechtsstreites eine gegenteilige badische Gesetzesbestimmung mit Erfolg bekämpft werden könnte. Die Summe, die der badische Staat bei der zur Zeit geltenden Gesetzgebung, also wenn er etwa Einkommen noch abzieht, von den Ruhegehaltsbezügen einbehalten kann, ist nicht der Rede wert, und sie stammt zudem im wesentlichen aus dem Vermögen und nicht aus Erwerbseinkünften. Was den Hinweis darauf angeht, daß andere wohlerworbene Rechte auch beseitigt seien, so darf nicht vergessen werden, daß die Beseitigung in den meisten Fällen auf höherer Gewalt beruhte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und daß nichts unternommen werden sollte, ohne dringendste Not die Beseitigung solcher wohlerworbener Rechte weiter auszudehnen. Was die Rentenverkürzung betrifft, so wurde diese bedauert, aber auch anerkannt, daß mit einer etwaigen Kürzung der Pensionen dort doch nicht geholfen wird. Im übrigen ist ein Antrag zur Milderung oder Beseitigung der Rentenkürzung eingebracht.

Aus der Zusammenwirkung aller dieser Gründe und um für die badischen Beamten kein minderes Recht, als solches für die Reichsbeamten gilt, zu schaffen, war der Ausschuß für die Streichung dieser Bestimmung. Bei letzterem Gesichtspunkt ist zu beachten, daß in Baden Reichs- und Landesbeamte nahe beisammenwohnen und so eine unterschiedliche Behandlung besonders hart empfunden würde. Ein Antrag des Abg. Bock wie ein sozialdemokratischer Antrag auf Belassung der Abzüge vom Ruhegehalt wurden abgelehnt.

8. Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, vorübergehend aber auf Grund schriftlicher Bestätigung der Verwaltung im Staatsdienst als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigt werden, erhalten ihre alten Aktivbezüge und können sich auch Alterszulagen erdienen. Treten solche erneut in den Ruhestand, so wird ihnen bei der Ruhegehaltsbemessung das inzwischen neu erdiente Einkommen und die neu geleistete Dienstzeit angerechnet. Diese Bestimmung soll schon mit Wirkung vom 1. April 1920, also weit rückwirkend, in Kraft treten, damit sie auch den in der Zwischenzeit beschäftigten Beamten, soweit die Voraussetzungen zutreffen, zugute kommt. Nachzahlungen bleiben aber ausgeschlossen. — Diese Bestimmung soll auch auf solche einstweilen zuruhegesetzte Staatsbeamte angewendet werden können, die im Dienste des Reichs oder eines Landes vorübergehend beschäftigt waren, falls das Land wie das Reich ebenso verfahren.

9. Beamte im einstweiligen Ruhestand können auf Antrag unter Verzicht auf Ruhegehalt auch Abfindungssummen in Höhe des doppelten Jahresruhegehalts erhalten. Diese Bestimmung soll indessen mit dem 31. März 1926 außer Kraft treten.

Dazu folgende Bemerkung. Auch an diese Bestimmung schloß sich eine größere Diskussion im Haushaltsausschuß. Man einigte sich, daß es nach den Erfahrungen weder im Interesse der Beamten noch der Staatskasse liege, gerade diese Abfindungen zu fördern. Die Abfindung zu dem erwünschten Zweck, den Bau eines Eigenheims zu ermöglichen, sei nicht notwendig, da hierfür im Staatsvoranschlag ohnehin Mittel vorgesehen sind (eine besondere Position für abgebaute Beamte in der Höhe von 100 000 Mark).

10. Die Bestimmung, daß zuruhegesetzten Beamten noch bis zu 18 Monaten nach ihrer Zuruhesetzung Zuschüsse zum Umzug gewährt werden können, wird dadurch erweitert, daß Unterbrechungen durch vorübergehende Verwendung im Staatsdienste außer Betracht gelassen werden. Im übrigen tritt die Bestimmung über die Umzugskostenzuschüsse mit dem 31. März 1926 außer Kraft. Doch ist das Finanzministerium ermächtigt — und das ist sehr wichtig —, über die Frist von 18 Monaten und über den 1. April 1926 hinaus noch Zuschüsse zu geben, wenn nämlich durch die Umzüge Wohnungen für aktive Beamten frei werden und aus sonstigen wichtigen Gründen.

Im Haushaltsausschuß wurden Bedenken gegen die Fristbestimmung geltend gemacht. Sie wurden dadurch beseitigt, daß der Herr Minister die Erklärung abgab, die oben genannte Bestimmungen aus „sonstigen wichtigen Gründen" würde eine weitherzige Auslegung erfahren.

11. Es kann Witwen- und Waisengeld bezahlt werden, auch wenn die Verheiratung nach der Zuruhesetzung des Beamten erfolgt ist. Das gleiche gilt für Witwen von Beamten, die im Dienststrafweg entlassen worden waren.

Diese letztere Bestimmung ist durch den Ausschuß dem Gesetzentwurf beigefügt worden auf Antrag des Herrn Abg. Dr. Glockner.

12. Auch schuldlos geschiedenen Beamtenehefrauen kann Witwenbeihilfe gegeben werden.

13. Bei Witwen, deren Witwenbezüge infolge Wiederverheiratung ruhten, kann der Anspruch wieder aufleben, falls der zweite Ehemann innerhalb 10 Jahren der zweiten Ehe stirbt.

14. Werden Witwen wiederverwendet oder erwerben sie sich Anspruch auf erhöhten Ruhegehalt, so können ihre Bezüge steigen bis zum Diensteinkommen bezw. bis zum Ruhegehalt ihres verstorbenen Mannes.

Diese Verbesserungen bezüglich der Witwen wie auch noch einige andere im Gesetz finden ihre Begründung darin, daß infolge der Geldvermögensverluste eine weitreichende Fürsorge notwendig ist.

15. Die Frist für die Kündigung des Dienstverhältnisses verheirateter weiblicher Beamten und Lehrer ist von einem Monat auf 3 Monate erhöht; auch ist die Kündigung für die Staatsverwaltung an gewisse erschwerende Bedingungen geknüpft. Die ausscheidenden Frauen erhalten eine Abfindungssumme, falls ein Antrag innerhalb 6 Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Sie erhalten diese Abfindungssumme aber auch dann noch, wenn schon sechs Monate seit dem Ausscheiden verstrichen sind, sofern sie nur wenigstens binnen 3 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen entsprechenden Antrag stellen. Die Abfindungssummen bewegen sich zwischen dem 2—8fachen Betrag des letzten Monatseinkommens, abgestuft vom 2. bis zum 14. Dienstjahr. Frauen, die nach dem 1. Juli 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhalten das Doppelte, sofern sie lebenslänglich angestellt waren. Wer eine Abfindungssumme erhalten will, muß freilich auf einen weiteren Anspruch verzichten, der ausscheidenden weiblichen verheirateten Beamten von jetzt an zuerkannt wird, nämlich auf den Anspruch auf Abfindungsrente für die Zeit, innerhalb welcher die wirtschaftliche Versorgung der ausgeschiedenen weiblichen Beamtin nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint. In welchen Fällen diese Voraussetzung als gegeben gelten soll, wird für die Beamten des Reichs und des Landes nach im wesentlichen gleichen Richtlinien entschieden werden. Die sämtlichen Bestimmungen der Personalabbauverordnung über die verheirateten weiblichen Beamten und Lehrer treten mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtenrechts, spätestens am 31. 3. 1929 außer Kraft.

16. Aus den Schlußbestimmungen des Gesetzentwurfs ist noch zu erwähnen, daß es für die Beamten, deren Dienstverhältnis bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon gekündigt ist, bei der Kündigungsfrist bleibt, die zur Zeit der Kündigung vorgeschrieben war.

17. Entsprechendes gilt für die Entlassung von Angestellten. Auch hier sollen die bisherigen Bestimmungen maßgebend bleiben, soweit die Entlassung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon ausgesprochen war. Für künftige Entlassungen soll sich die Gewährung von Entschädigungen nach dem Betriebsrätegesetz richten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierzu wurde im Ausschuß von sozialdemokratischer Seite bemerkt, die Bestimmung sei praktisch bedeutungslos, weil in Baden durch Verordnung des Staatsministeriums von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sei, die Anwendung des Betriebsrätegesetzes auf die in Staatsbetrieben beschäftigten Angestellten auszuschließen. Von seiten der Regierung wurde erklärt, es sei nicht beabsichtigt, badische Angestellte schlechter zu behandeln, als die des Reiches. Ein Anlaß, lediglich wegen der Frage der Entschädigung die genannte Verordnung des Staatsministeriums aufheben zu lassen, liege aber nicht vor. Man einigte sich dahin, daß die Gewährung von Entschädigungen nicht nur nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, sondern auch nach tariflicher oder anderer Vereinbarung zugelassen werden soll, um die Möglichkeit zu bieten, den Interessen beider Teile in einer zweifelsfreien Form gerecht zu werden. Durch Ergänzung des Wortlautes im Gesetzentwurf wurde dem Rechnung getragen.

Noch ein paar Worte zu den Anträgen, die gestellt waren und die noch nicht besprochen sind und zu Anregungen.

Von einer Seite wurden Bedenken geltend gemacht gegen die Fassung des Regierungsentwurfs Art. 2 § 1 Ziff. 1 wegen der Begriffsbestimmung „nicht geringerem Range". Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, einigte man sich auf die Fassung, wie Sie sie in Händen haben in der Drucks. Nr 77 a.

Über die Fassung des Art. 2 § 2, 1 a waren innerhalb des Haushaltsausschusses Meinungsverschiedenheiten enthalten. Der Herr Abg. Hofheinz hatte einen Gegenantrag eingebracht. Materiell bezieht sich die verschiedene Auffassung auf Folgendes: In Art. 5 der Personalabbauverordnung des Reiches vom 5. August 1925, der von den Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte handelt, heißt es unter anderem, daß an Beamte auf Kündigung im Gegensatz zu den lebenslänglich angestellten Beamten nur die Hälfte der Abfindungssumme gewährt werde. Ein Reichsbeamter wird nun bereits bei seiner planmäßigen Anstellung lebenslänglich angestellt, falls nicht der gesetzlich zulässige Widerruf besonders vorbehalten ist, während der badische Beamte erst nach Ablauf von 5 Jahren seit seiner planmäßigen Anstellung lebenslänglich angestellt ist. Der Antrag Hofheinz mit seiner Neudefinition der Lebenslänglichkeit bezweckte, daß auch badischen Beamten gegebenenfalls die volle Abfindungssumme gewährt werden sollte, schon bevor sie die 5 Jahre erdient hätten, die zwischen der planmäßigen und der lebenslänglichen Anstellung liegen. Da nun aber keineswegs festgestellt werden konnte, wie oft das Reich etwa von dem obengenannten Widerruf Gebrauch macht, so könnten falls das Reich den Widerruf sehr häufig, besonders für weibliche Personen, die hier besonders in Betracht kommen, anwendet, eine Vergünstigung der badischen Beamten zu ungunsten der badischen Staatskasse eintreten. Der Haushaltsausschuß hat deshalb den Antrag Hofheinz abgelehnt und empfiehlt Ihnen die Anteilnahme der Regierungsfassung.

Ein weiterer Antrag des Abg. Hofheinz bezweckte, die Planmäßigkeit der Beamten automatisch nach Ablauf von 5 Jahren eintreten zu lassen in Anpassung an das Reich und an die früheren badischen Bestimmungen im Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923. Bis jetzt ist es Recht, daß zwar nicht die Planmäßigkeit automatisch eintritt, daß aber bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ganze Zeit in Rechnung gestellt wird, die zwischen dem Beginn des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung über 5 Jahre hinausgeht. Das Reich hat zwar die vom Abg. Hofheinz beantragte Bestimmung; sie tritt erst am 1. April 1928 in Kraft. Diesen Termin hat das Reich erst neuerdings vom 1. April 1930 auf den genannten Termin herabgesetzt. Die Regierung erklärte, daß sie den Beamten diesen Wechsel auf die Zukunft wegen der Unübersichtlichkeit der finanziellen Verhältnisse des Staates nicht geben könne, und der Haushaltsausschuß war in seiner Mehrheit der Meinung, daß den Beamten nicht Hoffnungen gemacht werden sollten, die etwa später nicht erfüllt werden könnten. Der Herr Finanzminister erklärte, daß er selbstverständlich für die Einführung gleicher Bestimmungen wie im Reiche und in der Mehrzahl der Länder eintreten werde, wenn wirklich seinerzeit die betreffenden Bestimmungen in Kraft treten sollten. Der Antrag wurde nach dieser Erklärung des Finanzministers zurückgezogen.

Ein kommunistischer Antrag, der nach seinem Hauptinhalt bezweckte, die Wiedereinstellung sämtlicher abgebauten Beamten auf Antrag derselben zu vollziehen und den Abgebauten der Gruppen I—VII für eine Übergangszeit von 5 Jahren die vollen Bezüge zu gewähren, mußte abgelehnt werden. Ein Antrag, der von verschiedenen Seiten des Hauses unterschrieben war, der nicht das Gesetz sebst, sondern die Ausführungsbestimmungen betrifft, wurde einstimmig angenommen. Ich will den Antrag bekanntgeben:

> Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einstellung des Personalabbaus und die Änderung der Personalabbauverordnung so zu fassen, daß bei Artikel 14 der Personalabbauverordnung der Begriff „wirtschaftliche Versorgung" in weitherziger, die soziale Stellung der Beamten berücksichtigender Weise festgelegt werde.

Der Finanzminister hat auch dieses zugesagt.

Von einer Seite war angeregt worden zuzulassen, daß abgebaute Beamte gegen sich die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragen könnten, um feststellen zu können, ob etwa persönlich-dienstliche Belange beim Abbau mitgewirkt haben oder nicht. Man gab zu, daß mancher abgebaute Beamte unter seelischem Druck stehe; indes ein gangbarer Vorschlag zur Beseitigung solch unerwünschter Auswirkungen wurde nicht gefunden. Denn würde man beispielsweise dem genannten Vorschlage stattgeben, so müßte jeder Beamte das Verfahren gegen sich beantragen, wollte er nicht in den Augen einer bösen Welt als einer angesehen werden, der sich selbst verurteilt. Man war der Meinung, daß der derzeitige Zustand, so sehr er bedauert wurde, doch weniger schlimm sei, als eine neue die weitesten Kreise berührende Beunruhigung. Das Verfahren gäbe auch viel unproduktive Arbeit, koste Geld und schließlich würde ein Urteil in einem solchen Verfahren gefällt, vielleicht doch nicht allseitig restlos befriedigen.

Bedauert wurde auch, daß die Eröffnung der Zuruhesetzung zu gewissen Zeiten in allzu formlosen Schriftstücken erfolgte und man emfand Befriedigung darüber, daß in letzter Zeit solche Schriftstücke wiederum wie früher in Form von Urkunden abgefaßt sind.

Ein Redner wünschte, daß den Vergünstigungen, die den Witwen geboten sind, noch die weitere beigegeben werde, daß den Waisen bei Ableben der Witwe ein Sterbegeld gegeben werden könnte. Auf Grund der Beihilfeverordnung ist dies aber schon möglich und es geschieht auch bereits, soweit die Voraussetzungen für Beihilfebewilligung gegeben sind.

Durch den Brief eines Abgeordneten an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses kam auch der letzte Abbau der Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

amten im Unterrichtsministerium zur Sprache. Die Regierung erklärte, daß dieser Abbau in Anpassung an den Abbau in anderen Verwaltungen und an den, wie er im Außendienst und bezüglich der unteren Besoldungsgruppen desselben Ministeriums vollzogen worden sei, aus Gründen der Gerechtigkeit habe vollzogen werden müssen. Es ergebe sich auch eine Ersparnis. Die frühere Erklärung des Finanzministers, daß mit dem Termin des Abbaues im Reiche auch der Abbau in Baden beendet sei, sollte nicht ausschließen, daß Maßnahmen, die unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit noch notwendig seien, nicht mehr vollzogen werden dürften.

Im Namen des Haushaltsausschusses wiederhole ich den eingangs gestellten Antrag,

„der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den genannten Änderungen zustimmen."

Der Gesetzentwurf ist dem Reichsgesetze in allen wesentlichen Punkten nachgebildet und wenn auch, wie es in anderen Dingen oft der Fall ist, kein Zwang zur Nachbildung besteht — abgesehen von solchen Änderungen, die dem Sperrgesetz zuwider wären — so bitte ich doch zu beachten, daß der Reichsgesetzentwurf im Reichstag eingehend geprüft ist, daß der Reichstag ganz wesentliche Verbesserungen hineingearbeitet hat und es wünschenswert ist, einerseits den badischen Beamten dasselbe zu gewähren, was das Reich seinen Beamten gewährt hat, andererseits aber auch über die Gewährung des Reiches nicht hinauszugehen.

Mit Annahme des Gesetzes ist auch der Antrag Dr. Glockner u. Gen., Personalabbau betr., Drucks. Nr. 15, erledigt.

Der Ausschußantrag (Drucks. Nr. 77a) lautet:

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle

I. dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zustimmen:

1. in Artikel 2 § 1 soll Ziffer 1 lauten:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Beamte kann in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem planmäßigem Diensteinkommen versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert."

2. Artikel 7 Ziffer 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Das Gleiche gilt für Witwen von Beamten, die im Dienststrafweg entlassen worden waren."

3. in Artikel 8 Ziffer 3 ist nach „Betriebsrätegesetzes" fortzufahren: „tariflicher oder anderer Vereinbarungen."

4. in Artikel 8 Abs. 4 ist nach „Ziffer 2" einzusetzen „dieses Gesetzes",

II. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,

III. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Im Verlauf obiger Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier-Heidelberg den Vorsitz übernommen.

Zur Begründung des Antrages der Abg. Bock u. Gen. (Drucks. Nr. 77b) erhält das Wort

Abg. Bock (Komm. P.):

Die gegenwärtige Vorlage über die Einstellung des Personalabbaues ist ein Musterbeispiel dafür, wie man die deutsche Sprache verhunzen kann. Trotzdem die Gesetzesvorlage zweifellos in deutscher Sprache abgefaßt ist, wird es jedenfalls, von außer dem Hause gar nicht zu reden, auch hier im Hause wenig so beneidenswerte, fähige Leute geben, außer den Juristen, Herr Dr. Glockner (Heiterkeit), die, wenn sie die Vorlage durchlesen, wissen, was in jeder Zeile drin steht. Es war für mich förmlich eine Genugtuung, daß ich in der Ausschußsitzung entdeckte, daß es dort nicht nur an meiner Dummheit lag, wenn man in solchen Dingen sich nicht zurechtfindet, sondern sehr prominente Herren des Landtages mit bestem Willen keine Anträge formulieren konnten, d. h. nicht zum Ausdruck bringen konnten, was sie hineinbringen wollten. Ich könnte jetzt den Schluß fassen, wenn Du nicht der Dumme bist und die anderen auch nicht, so liegt es nicht mehr an dir, sondern an der Vorlage, da ist der Hund begraben. Ich möchte dringend bitten, im Landtag die deutsche Sprache zu benützen, trotzdem Juristen im Landtage sind. Wir kämen dann in die Lage, als Leute, die neben den Juristen mit irgend welchen Vollmachten ausgestattet sind, unsere Meinung zum Ausdruck bringen zu können (Heiterkeit). In dieser Vorlage war beides schwer, die Sache zu verstehen und zum Ausdruck zu bringen, was man an bestimmten Stellen anders wollte (Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Man hat geholfen! Herr Dr. Glockner! (Heiterkeit). Ich möchte erklären, bis ich die Fähigkeit erlangt habe, nun in jeder Zeile zu lesen, was drin steht, wird mir Ihre Hilfe nichts mehr nützen können, weil mir Ihr Paragraphenstudium fehlt. Ich glaube, für Sie wird es Dinge des lebendigen Lebens geben, die Sie erst verstehen, wenn Sie paragraphisch zum Ausdruck kommen (Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Ich glaube das nicht mit Unrecht, weil ich öfter im Haushaltsausschuß fand, daß Sie erst voll befriedigt waren, wenn für irgend etwas die juristische Formel gefunden war. (Abg. Dr. Glockner: Dafür bin ich wohl da!) Sehr richtig! Andererseits bin ich aber da als Nichtjurist und möchte verlangen, daß auch wir Arbeiter in die Lage versetzt werden, die Dinge zu verstehen, nachdem wir nichts mehr als Deutsch mitgebracht haben aus der deutschen Volksschule. Von allen Vorlagen, die ich im Landtag erlebt habe, ist diese ein Musterbeispiel dafür, was man aus der deutschen Sprache machen kann. Es geht aber nicht nur mir so, sondern auch anderen, und es ging mir notwendigerweise so, wie dem Herrn Abg. Hofheinz.

Wenn ich meinen Antrag einbrachte, den hauptsächlichen Antrag, der kein Gefallen gefunden hat, so mußte ich mich dabei an die technischen Ausdrücke der Vorlage halten. Er gefällt mir im Stil auch nicht, aber es war eine Zwangssituation. Das ist aber nicht das Wesentliche, was ich zum Schicksal meines Antrags sagen möchte. Das Wesentliche ist, nachdem diese sehr komplizierte Vorlage regelrecht durchgejagt war, erschien dieser Antrag, und selbst die Regierung entdeckte, es sind Dinge drin, die zum Nachdenken veranlassen können. Sie bedauerte nur, daß er urplötzlich, am Schluß der Debatte kam, und verlangte vom Ausschuß, daß der Ausschuß der Regierung die Möglichkeit geben sollte, ihn erst durchzustudieren. Aber der Ausschuß hat das, was die Regierung noch für nötig erachtete, durchaus nicht für nötig erachtet; er hat sich die Behandlung dieses Antrages furchtbar leicht gemacht, indem er ihn — mit einer einzigen Ausnahme — einfach ablehnte und damit erledigte. Ob Ihnen dafür die Beamten besonders dankbar sein werden, möchte ich sehr bezweifeln. Ich möchte diese Methode einer Behandlung nicht mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erleben, wobei zunächst die Regierung erklärt, man solle eben die Sachen durchstudieren, während dann nachher der Ausschuß sagt: Nein, wir machen die Sache fertig und stimmen ohne Debatte darüber ab!

Auch Sie, Herr Abg. Dr. Glockner, haben diesen Antrag nicht etwa in der sonst bei Ihnen gewohnten Methode, objektiv und als Jurist behandelt, sondern Sie haben irgend ein paar, bei Ihnen sonst nicht übliche, sehr flache Wendungen dazu gemacht — und damit war die Sache erledigt! (Zuruf des Abg. Dr. Glockner.)

Und warum diese Art der Behandlung? Wegen der Materie? Nein! Darum, weil nochmals „die ganze Geschichte von vorneherein angehen sollte". Das ist eine andere als eine sachliche Behandlung. Ich muß also meine Klage ergänzen: Erstens keine deutsche Vorlage! Zweitens: Zu dieser Vorlage, Herr Dr. Glockner, keinen Vorsitzenden, der dem Antrag die nötige Sachlichkeit widerfahren ließ. Dagegen erhebe ich Beschwerde. Wir verlangen, daß wir inskünftig deutsche Vorlagen erhalten, und ich erkläre: Wenn wir in Zukunft wieder solche Vorlagen erhalten, die wir nicht entziffern können, dann werden wir demonstrativ unsere Mitarbeit und Mitberatung versagen und damit vor dem ganzen Lande feststellen, daß im badischen Landtag ein Deutsch gesprochen wird, das kein Deutsch ist (Zurufe der sozialdemokratischen Fraktion — Abg. Maier-Heidelberg: Dann geht die Welt unter — Heiterkeit). Herr Kollege Maier, solange der badische Landtag Sie behält, solange behält er die richtige Leuchte! Die wäre sonst allerdings nicht zu ersetzen. (Abg. Maier-Heidelberg: Ich meine nur: Ich würde auch in diesem Falle nicht so mit Steinen werfen, wenn ich im Glashaus sitze!). Ich habe nur erklärt, daß ich mich nicht für dumm halte, weil im Ausschuß noch weitere Dumme waren; ich befinde mich also in guter Gesellschaft. (Abg. Maier-Heidelberg: Darüber sind wir uns ja anfangs allmählich klar, daß in der kommunistischen Fraktion der Mittelpunkt der Welt, der „Nabel der Welt" ist.) „Sein wird!" — sein wird, und in Moskau ist er schon (Heiterkeit und Zurufe, unter anderem von Abg. Maier). Es ist Ihnen doch allen etwas unwohl, etwas schwül, wenn Sie an Moskau denken. (Abg. Heurich: Sie wollen ja selbst nichts davon wissen, nichts von Moskau!) Was Sie nicht sagen?! (Abg. Heurich: Sind Sie mal ganz offen und ehrlich und sagen Sie die Wahrheit — Heiterkeit). Ich habe zu Moskau ganz enge Beziehungen (Abg. Maier-Heidelberg: Sie haben schon die Peitsche von Moskau verspürt!). Ich sagte, ich habe enge Beziehungen nach Moskau; sie gehen aber zufällig nicht ganz so weit, daß man von Moskau aus Weisungen bekäme; dazu ist für Moskau das badische Ländle denn doch nicht groß genug! —

Nun zu der Vorlage selbst und zu dem Abbau. Wir haben hier im Landtag sehr oft und sehr nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, was wir von dem Abbau halten. Wir haben festgestellt, daß er zunächst einmal — gemessen an den im Reichstag zum Ausdruck gekommenen Absichten, die dahin gingen, Ersparnisse zu machen — eine Wirkung nicht gehabt hat und daß er obendrein für sehr viele einzelne Fälle auch in Baden nur Veranlassung zu neuen Ausgaben geworden ist. Insbesondere haben wir seinerzeit auf die (ich möchte sagen) kulturschädigende Auswirkung der Folgen des Abbaus hingewiesen; es war ja der Landtag in der Lage, solch schädliche Wirkungen, insbesondere bei zwei Fragen festzustellen: einmal auf dem Gebiete der Volksschule und dann in der Frage des Arbeitsministeriums. Entsprechend unserer grundsätzlichen Einstellung gegenüber der Frage des Abbaus können wir also der Vorlage unter solchen Umständen nur zustimmen, und uns damit zufrieden geben, daß dieser Abbau — diese angeblich zur Hebung oder Rettung Deutschlands unternommene Maßnahme — als ein Fehler erkannt ist und wieder rückgängig gemacht wird.

Begnügen aber kann man sich damit nicht; sondern man muß auch die Frage aufwerfen: Was wird jetzt aus den Tausenden von Beamten, die abgebaut worden sind, und was wird im besonderen aus den Beamten der unteren Gruppen? Die Vorlage löst ja diese Frage durchaus nicht restlos. Ich will gar nicht bestreiten, daß sie, wenn man den bisherigen Zustand in Vergleich zieht, Stellen enthält, die als Verbesserungen gegenüber diesem seitherigen Zustand anzusehen sind, so besonders die Bestimmungen über die Frauen und manches anderer Art; mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit will ich nicht darauf eingehen, inwieweit wir der Meinung sind, daß noch mehr hätte gebessert werden können.

Andererseits sind aber auch Bestimmungen darin aufgenommen, die nach meiner Meinung geradezu ungeheuerlich sind — und über die ein Teil des Ausschusses mehr oder weniger deutlich seine Auffassung dahin zum Ausdruck gebracht hat, daß sie unhaltbar sind.

Da ist vor allem die geradezu ungeheuerliche Bestimmung, daß abgebaute Beamte mit höherem Ruhegehalt Nebeneinkommen aus Geschäft und Vermögen beziehen dürfen „unbeschadet der Höhe", ohne daß dieses Nebeneinkommen angerechnet wird. Den Zustand, der sich aus dieser Bestimmung ergibt, muß man, um eine richtige Würdigung zu finden, an den Verhältnissen messen, unter denen ein großer Teil unserer badischen Bevölkerung lebt; dabei denke ich nicht etwa nur an die Arbeitslosen, sondern, weit über diese hinausgehend, auch noch an solche Leute, die heute noch im Erwerbsleben stehen. Da muß ich denn sagen: Gemessen an den Verhältnissen, in denen die Leute der eben bezeichneten Art stehen, ist die Festhaltung eines Zustandes, wobei Beamte unbeschadet ihres höheren Ruhegehaltes unangerechnet und noch in unbegrenzter Höhe Nebeneinkommen aus Geschäft und Vermögen beziehen dürfen, nach meiner Meinung eine Ungeheuerlichkeit. Ich hatte es für etwas Selbstverständliches gehalten, diese gröbste Tatsache der Vorlage, dieser stärkste Mißstand werde beseitigt werden, indem einem von mir gestellten Antrag auf Streichung der ersten Zeile von Ziffer 4 des § 2 von Artikel 2 entsprochen wird. Das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung über diesen meinen Antrag war ja außerordentlich interessant: 6 gegen 6 Stimmen bei 7 Enthaltungen! Sie sehen daraus, daß den Leuten jeglicher Kompaß gefehlt hat. Ein gutes Gewissen hat jedoch mancher dabei nicht gehabt. Ich hoffe, das Plenum werde sich etwas mehr besonnen haben und bei der jetzigen Situation, bei der jetzigen Lage der Existenz unseres Volkes auf alle Fälle diese Geschichte insofern aus der Welt schaffen, indes man die Bestimmung der alten Abbauverordnung bestehen läßt; die Bestimmung, daß bei den Beamten mit höherem Ruhegehalt ihr Nebeneinkommen angerechnet werden muß. Das Gegenteil kann niemand verantworten!

Weiterhin ist auch der ganze Artikel 4 nicht haltbar, bei dem es sich um Beamten im einstweiligen Ruhestand handelt, die neuerdings im öffentlichen Leben Dienste übernehmen und ihr Einkommen nicht angerechnet bekommen. Aber auch hier war eine Änderung nicht möglich. Die Sozialdemokraten wollten den ganzen Absatz 4 streichen; es ergab sich jedoch, daß eine Mehrheit dafür nicht zu bekommen war.

So hoffe ich, daß das Plenum wenigstens die erste Zeile der Ziffer 4 in § 2 von Artikel 2 streicht und damit die vorhin bezeichnete Ungeheuerlichkeit beseitigt, die inbezug auf Beamte mit hohen Gehältern hier besteht, denn es handelt sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nur um Beamte über die Gruppe VII und VIII hinaus. Wie gesagt, ich hoffe, es werde die Tatsache aus der Welt geschafft werden, daß Beamte mit hohen Ruhegehältern unbeschadet dieser Gehälter private Einkommen beziehen dürfen, während Hunderttausende in unserem Volk von vornherein nicht wissen, wovon sie leben sollen und der badische Landtag nicht weiß, woher er das Geld nehmen soll, damit die Arbeitslosen satt werden.

Zu dieser Personalabbauverordnung liegt nun von uns ein Antrag vor, der auch den Passus enthält:

> „Sämtliche abgebaute Beamte, die unter Zahlung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, werden auf ihren Antrag wieder in den Dienst in ihrer bisherigen Rangstellung und am Wohnorte ihrer bisherigen Tätigkeit eingestellt".

Für den Fall, daß Einwendungen erhoben werden, daß der Beamte sich gesundheitlich nicht zur Wiedereinstellung eigne, soll ein unparteiisches Ärztekollegium feststellen, ob Tatsachen bestehen, die einen solchen Einspruch rechtfertigen:

> „Bei Einwendungen der Dienstbehörden hinsichtlich der gesundheitlichen Vereigenschaftung des Beamten entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Ärztekollegium mit einem unparteiischen Vorsitzenden. Im Ablehnungsfalle seitens einer Partei wird letzteres Amt von dem Präsidenten des betreffenden Landgerichtes wahrgenommen."

Wenn es hier heißt, alle Beamte sollen „auf ihren Antrag hin" wieder in den Dienst eingestellt werden, so wollte man durch diese Ausdrucksweise darauf hinweisen, daß eine ganze Anzahl von abgebauten Beamten bereits innerhalb unseres Wirtschaftskörpers wohl wieder eine Existenz gefunden haben, jedoch bedauerlicherweise oft — auch das kam im Ausschuß zum Ausdruck — in einer Form, die man nicht gutheißen kann: Beamte mit monatlich mehreren hundert Mark Ruhegehalt haben unter außerordentlichen Lohn- oder Gehaltsunterbietungen Privatstellen erlangt und nehmen nun solche Stellen ein, die bisher von privaten Angestellten bekleidet wurden; damit haben sie freilich sich selbst ein kleines Mehreinkommen verschafft — denn ein großes brauchen sie nicht —; denjenigen aber, der bisher Inhaber der Stelle war, haben sie brotlos gemacht und unter Umständen ist damit ein Familienvater auf die Straße gesetzt. Das ist eine Art der Unterbringung abgebauter Beamter, eine Versorgung, die man nicht gutheißen kann.

Durch unseren Antrag wollte man all denjenigen Beamten, die sich — wie das beim größten Teil unserer abgebauten Beamten der Fall sein wird, da sie ja im kräftigsten Mannesalter, zwischen 35 und 45 Jahren, stehen, — gesundheitlich zur Wiederverwendung eignen, die Wiedereinstellung in den Dienst ermöglichen, damit man nicht in einem Fall 80 % Ruhegehalt hinauszuwerfen braucht, wo man für 20 weitere Prozent die ganze Arbeitskraft für den Staat nutzbar machen kann. Denn das ist doch wirklich kein Zustand für den Staat, der als wirtschaftlich und als vorteilhaft zu bezeichnen wäre: sich ständig unter Aufwendung von je 100 % des Gehaltes ein Beamtenpersonal halten zu müssen — und obendrein dann doch tausende und abertausendemal 80 % des Gehaltes für nichts und wieder nichts zu bezahlen! Da der Staat nun ohnehin doch gezwungen ist, immer wieder für Abgang neue Kräfte einzustellen, war es naheliegend, zu beantragen, daß grundsätzlich alle gesunden abgebauten Beamten auf ihren Antrag wieder mit 100 % ihres Gehalts eingestellt werden. — Mit 100 %, statt daß man 80 % vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, vom staatlichen Standpunkt aus unnütz hinauswirft. Wenn man aber dann Beamte auf ihren Antrag hin nicht wieder einstellt, daß sie also abgebaut bleiben, dann ist es keine Lösung, wenn die Vorlage vorsieht, daß sie mit einer Abfindungssumme von einem zweijährigen Ruhegehalt entlassen werden können. Je nachdem kann jemand nach einer solchen Abfindung greifen in der Not als nach einem Strohhalm in der Meinung, er kann sich vielleicht eine Existenz schaffen durch Übernahme eines Geschäfts, eines Vertriebs oder was weiß ich sonst. Dann wird die Folge eintreten, die auch der Finanzminister zugeben mußte, daß solche abgefundene Beamte wieder erscheinen, weil das Geld, die Abfindung, aufgebraucht ist, weil sie nichts mehr zum Existieren haben. Dann darf man weiter bezahlen, in dem Falle von Gnaden wegen, was sie vorher von Rechts wegen bekommen haben, oder einen Teil davon. Aber der Staat hat einen Beamten abgefunden, der nicht abgefunden ist.

Da verlangen wir in unserem Antrag, daß für den Fall, daß ein abgebauter Beamter nicht wieder eingestellt wird, man ihm auf die Dauer von 5 Jahren hinaus ein Wartegeld in voller Höhe des Gehalts bezahlt, wie das auch die preußische Verordnung vorsieht. Und wenn man ihm das nicht zahlen will, kann man ihm das als Abfindung zahlen, dann ist er in der Lage, sich damit eine Existenz zu schaffen. Der Staat ist dann davon entbunden — ich weiß nicht, auf wieviel Jahre hinaus —, unbegrenzt nach der bisherigen Methode, weiter bezahlen zu müssen.

Die übrigen Bestimmungen unseres Antrags laufen in der Linie, daß den abgebauten Beamten werden soll, was auch den jetzt tätigen Beamten ist. Das Wesentliche des Antrags ist, daß es sich hier um die Beamten der I. bis VII. Gehaltsklasse handelt, nicht um jene der höheren Gehaltsklassen, denn 1. ist deren Zahl nicht wesentlich groß, die abgebaut wurden; und 2. könnte es kein Mensch verantworten, zu deren hohem Ruhegehalt, wo 80 % noch erheblich höher sind als bei den unteren Gruppen 100 %, noch mehr herausschlagen zu wollen. Aber in den Gehaltsgruppen von I bis VII findet man all die Schichten wieder, die bisher für den Staat die wesentlich tätigen Arbeitskräfte waren. Und es ist sinnlos, sie auf der Straße liegen zu lassen.

Wir erwarten deshalb, daß dem Antrag eine sachliche Beratung im Plenum zuteil wird. Wenn er glatt abgelehnt wird, ist es nicht für die kommunistische Fraktion beschämend. Daß ein so sachlicher Antrag mit 17 Stimmen bei einer Enthaltung gegen 1 Stimme im Ausschuß abgelehnt wurde, das ist nur beschämend für den Landtag. Ich glaube, es ist nicht notwendig, daß er sich in solchen Fragen, die keine Agitationsfragen sind, — das wird kein Mensch behaupten —, die Lebensfragen des Volkes sind, ich glaube, es ist nicht notwendig, wenn er sich eine solche Zensur erteilt, daß er derart solche sachlichen Fragen in einer Form beantwortet, die nur beschämend für ihn ist. Ich erwarte, daß unserem Antrag in der Debatte und Abstimmung entsprochen wird.

Im Verlauf obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Baumgartner den Vorsitz wieder übernommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft auf: Überschrift und Einleitung. Artikel 1, Artikel 2 mit der im Haushaltsausschuß beschlossenen Änderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Art. 2 § 1 liegt der Antrag der Abg. Bock und Gen. (Drucks. Nr. 77b) vor.

Der Antrag wird mit allen gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Präsident läßt auf Vorschlag der Abg. Rückert und Hofheinz über die einzelnen Ziffern des Art. 2 getrennt abstimmen.

Sämtliche Ziffern werden mit Mehrheit angenommen; ebenso der Artikel 2 im ganzen.

Der Präsident ruft weiter auf Artikel 3.

Artikel 4, Ziffer 1, 2 und 3.

Artikel 5.

Artikel 6 Ziffer 1, 2, 3 und 4.

Artikel 7 mit der vom Ausschuß beschlossenen Änderung.

Artikel 8.

Ziffer 1, 2, 3 mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung.

Ziffer 5, Ziffer 6, Ziffer 7.

Artikel 9, und erklärt sie jeweils für angenommen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung über den Gesetzentwurf im ganzen in der vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Fassung wird der Gesetzentwurf mit allen Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Dem Antrag des Haushaltsausschusses und des Berichterstatters folgend, wird unmittelbar in die

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung

eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung: Artikel 1, Artikel 2 § 1, 2, Artikel 3 bis 9 in der in der Ersten Lesung beschlossenen Fassung aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in Zweiter Lesung mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen und das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklärt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung hier abgebrochen und die nächste Sitzung auf morgen vormittag 9 Uhr anberaumt.

Der Präsident schließt die Sitzung nach 7½ Uhr.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis:

Spalte

Anzeige neuer Eingänge:

Präsident Dr. Baumgartner 569

Ziffer II 2 der Tagesordnung der 13. Sitzung: Fortsetzung der Beratung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über den Antrag des Abg. Bock und Gen., Gewährung von Straffreiheit für alle aus politischen Motiven anläßlich politischer oder wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse begangenen Straftaten (Drucks. Nr. 51 und Nr. 51 a)

Abg. Obkircher 571
" Dr. Hoffmann 576
" Marzloff 578
" Frau Richter 582
Justizminister Trunk 584

Schlußworte:

Abg. Schreck 590
Berichterstatter Abg. Dr. Wolfhard 597

Abstimmung: 599

Ziffer II 3 der Tagesordnung der 13. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Frauenverbandes für innere Mission in Baden um Abänderung des § 184 RStGB. u. a.

Berichterstatter Abg. Obkircher 599

Beratung:

Abg. Ritter 605

Abstimmung: 607

Ziffer 1 b der Tagesordnung der 13. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung (Drucks. Nr. 77 und Nr. 77 a)

Berichterstatter Abg. Büchner 608

Allgemeine Beratung:

Abg. Bock 616

Einzelberatung und Abstimmung: 620/21

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung

Abstimmung: 622

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg